



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Bundesamt für Justiz BJ**

Direktionsbereich Privatrecht

Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht

## **Änderung des Zivilgesetzbuchs (Adoption)**

### **Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

**November 2014**

# 1 Allgemeines

Die Vernehmlassung zum Vorentwurf für eine Revision des Zivilgesetzbuches (Adoption) dauerte vom 29. November 2013 bis zum 31. März 2014. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien sowie weitere interessierte Organisationen.

Geantwortet haben alle Kantone, 12 politische Parteien und 41 Organisationen sowie 13 Personen. Insgesamt gingen damit 92 Stellungnahmen ein.

4 Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet<sup>1</sup>.

## 2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

## 3 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

### 3.1 Generelle Beurteilung der Revision

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die Stossrichtung der Revision, und zwar insbesondere mit dem Hinweis auf die gewandelten gesellschaftlichen Wertvorstellungen, auf den gewandelten Familienbegriff und damit einhergehend auf die Etablierung alternativer Familienformen. Durch die Revision würden diese rechtlich abgesichert, und bestimmte Personen oder Personengruppen seien nicht mehr von der Adoption ausgeschlossen. Damit würden die wesentlichen gesellschaftlichen Veränderungen im ZGB abgebildet und das Adoptionsrecht zeitgemäss ausgestaltet und verstärkt an den pluralen Lebensrealitäten ausgerichtet. Allerdings sei zu erkennen, dass sich der Entwurf bezüglich der verschiedenen Familienformen nicht eindeutig positioniere.

Besonders begrüsst wird das Bestreben, das Kindeswohl verstärkt ins Zentrum des Adoptionsentscheids zu stellen und mittels Flexibilisierung gewisser Adoptionsvoraussetzungen die dafür notwendigen Ermessensspielräume zu schaffen. Begrüsst wird überdies, dass in den Vernehmlassungsentwurf auch die grundrechtlichen Anforderungen seitens der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte aufgenommen worden seien.

### 3.2 Allgemeine kritische Stellungnahmen

Diese Stellungnahmen zeichnen sich dadurch aus, dass die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die Vorlage zwar grundsätzlich begrüssen, dass sie ihnen jedoch nicht weit genug oder zu weit geht, insbesondere mit Blick auf die Öffnung der Adoption. So wird insbesondere bedauert, dass die Revision nicht auch die Öffnung der gemeinschaftlichen Adoption für eingetragene Paare und faktische Lebensgemeinschaften vorsieht (AL, Grüne, GLP, Junge Grüne, SP; EKFF, ForJuS, JuCH, LOS, NETWORK, PF, Prink Cross, Regenbogenfamilien CH, WyberNet). Damit würden viele Ungleichbehandlungen nicht

---

<sup>1</sup> Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), KV Kaufmännischer Verband Schweiz, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Städteverband (SSV).

behalten, sondern ungerechtfertigte und überholte Diskriminierungen weitergeführt (AL, Grüne, Junge Grüne; Ju-CH, LOS, NETWORK, Regenbogenfamilien, WyberNet). Leitlinie müsse das Kindeswohl sein; die nach wie vor vorgesehenen Restriktionen hätten damit keine Berechtigung (PF). Insbesondere was gleichgeschlechtliche Paare anlangt, stelle die vorliegende Revision lediglich einen Schritt auf dem Weg zu einer vollständigen Gleichstellung mit heterosexuellen Paaren dar (GLP; Pink Cross). Die Frage der gemeinschaftlichen Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare sowie Paare in faktischen Lebensgemeinschaften ebenso wie die Frage der Öffnung der Fortpflanzungsmedizin für diese Paare würden nur hinausgeschoben (EKFF).

Weitere kritische Anmerkungen genereller Art bei grundsätzlicher Zustimmung weisen darauf hin, dass die Vorlage in manchen Punkten nicht den Interessen der zu adoptierenden Kinder verpflichtet scheine, sondern vielmehr denjenigen der adoptionswilligen Personen diene. Darauf deuten auch die häufigen Vorbehalte gegenüber der Art der Formulierungen des Kindeswohls im Gesetzestext (BE, BL, BS, FR, GE, GR, LU, NW, TG, VS; CVP, EVP; CLACA, Espace adoption, EKFF, KOKES, SSF, SVR, UNIL, SVBB, VZBA). Die Revision müsse jedoch von der Idee geleitet werden, dass für Adoptivkinder nicht zumutbare, sondern optimale Bedingungen und Lösungen anzustreben seien (VZBA).

Andere Vernehmlassungsteilnehmende stimmen den Grundzügen der Revision zwar ebenfalls zu, diese gehen ihnen jedoch in massgeblichen Teilen zu weit.

### **3.3 Grundsätzliche Ablehnung des Vernehmlassungsentwurfs**

Der Revision ablehnend gegenüber stehen 4 Parteien (EDU, EVP, KVP [soweit sie sich dazu äussert], SVP) sowie 4 Organisationen (CFT, SEA, SSF, Zukunft CH). Die SVP befürwortet zwar verschiedene Anpassungen (Senkung bestimmter Adoptionsvoraussetzungen, Erhöhung des Ermessensspielraums der entscheidenden Behörden, die bessere Einbindung der Kinder in das Verfahren und die Lockerung des Adoptionsgeheimnisses), lehnt aber die Vorlage ausdrücklich ab, weil die Hauptstossrichtung der Revision auf die Öffnung der Stiefkindadoption für eingetragene Paare abziele.

EDU und EVP lehnen die Vorlage ab, weil sie insgesamt nicht geeignet sei, das Adoptionsrecht auf eine sinnvolle Weise weiterzuentwickeln; sie sei ungenügend durchdacht. Die ständige Betonung der Prüfung des Einzelfalls berge zudem die Gefahr eines uneinheitlichen Vollzugs oder sogar behördlicher Willkür. Gerade weil das Adoptionsrecht hohen Anforderungen zu genügen habe, sei eine zu unbedarfte Delegation an die Einzelfallprüfung zu vermeiden (EVP).

Mit Blick auf die Öffnung der Adoption für gleichgeschlechtliche Paare ist die KVP der Meinung, die Vorlage schade der Gesellschaftsordnung, gefährde die Identität des Kindes und schwäche den Familienbegriff. Die CFT kommt zum Schluss, dass der Wahrung des Kindeswohls durch die vorgeschlagenen Änderungen keinesfalls Rechnung getragen werden könne. Für die SEA erweckt die Vorlage den Eindruck, dass Partnerschaften, die der Ehe nicht gleichgestellt sind, sich mit allen Mitteln dieselben Rechte wie diejenigen der Ehepaare erkämpfen wollten; der Preis bei den betroffenen Kindern sei jedoch zu hoch, denn die Ehe sei trotz ihrer Schwächen die verlässlichste Beziehung, in der Kinder aufwachsen können. Nach Meinung der SSF steht das Wohl des Kindes auf dem Spiel; sie weist zudem darauf hin, dass die Schweiz die Kinderrechtskonvention der UNO ratifiziert habe, wo klar vom Recht des Kindes auf Eltern die Rede sei, wobei angesichts der biologischen Fakten nur Vater und Mutter gemeint seien.

## **4 Allgemeine Beurteilung einzelner Änderungen**

### **4.1 Kindeswohl**

#### **(Art. 264 Abs. 3, 264a Abs. 2, 264b Abs. 2 und 265 Abs. 1 VE-ZGB)**

**Zustimmung:** Dass das Kindeswohl verstärkt ins Zentrum des Adoptionsentscheids gestellt werden soll, wird einhellig begrüsst (ausdrücklich: AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, OW, SG, TI, VD, ZG, ZH; AL, BDP, CVP, SVP; CFT, CLACA, CP, EKFF, EKKJ, Espace adoption, FSP, JuCH, KOKES, PF, SFA, SKG, SVBB, SVZ). Andere Vernehmlassungsteilnehmende lassen ihre Zustimmung dadurch erkennen, dass sie die Stossrichtung der Vorlage begrüssen.

**Kritische Haltung gegenüber der Formulierung:** Das Bestreben der Vorlage, das Kindeswohl verstärkt ins Zentrum des Adoptionsentscheids zu stellen, wird allseits zwar begrüsst, bezüglich der Formulierung wurden jedoch von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden gewichtige Einwände erhoben (BE, BL, BS, FR, GE, GR, LU, NW, TG; CVP; CLACA, KOKES, SSF, SVBB, SVR, UNIL). Die im Entwurf gewählte Formulierung erwecke den Eindruck, als würden die Interessen der adoptionswilligen Personen an einem Kind höher gewichtet als die Interessen des Kindes an einer neuen Familie (FR, VS; EVP; CLACA, EKFF, Espace adoption, SSF). Für SSF steht bei der Vorlage nicht mehr das Wohl des Kindes, sondern individuelle Wünsche der Adoptionswilligen im Vordergrund. Es müsse unbedingt der Eindruck vermieden werden, es werde für Personen, die sich ein Kind wünschen, ein solches «gesucht»; deshalb sei bei der Revision unbedingt auf eine entsprechende Formulierung zu achten (BS, GR). Im Übrigen habe nicht die Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob durch eine Ausnahmeregelung das Kindeswohl gefährdet werde, sondern die Gesuchsteller hätten darzulegen, dass die Adoption im konkreten Fall im Interesse des Kindes liege und seinem Wohl diene (LU, NW, TG; CVP; VZBA). EKFF stellt klar, dass über den Begriff des Kindeswohls nicht Interessen Erwachsener durchgesetzt werden sollten; der Begriff sei kein reiner Ermessensbegriff, der durch Einzelfallkriterien zu konkretisieren sei. Das Kindeswohl müsse daher positiv formuliert werden und es sei von den adoptionswilligen Personen zu begründen, warum eine Abweichung dem Kindeswohl diene. Die Adoptionsbehörde hätte danach zu entscheiden, ob dies zutreffe.

### **4.2 Lockerung der Adoptionsvoraussetzungen im Allgemeinen**

#### **(Art. 264, 264a, 264b, 264c, 265 und 266 VE-ZGB)**

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die Lockerung der Adoptionsvoraussetzungen. Zustimmend vermerkt wird dabei auch, dass der Vernehmlassungsentwurf zwar weiterhin formelle Voraussetzungen wie ein Mindestalter oder einen Mindestaltersunterschied vorsieht, gleichzeitig aber auch die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall von gewissen Voraussetzungen abweichen zu können (ausdrücklich: BL, LU).

### **4.3 Altersbestimmungen:**

#### **Mindestalter, Mindestaltersunterschied, Höchstaltersunterschied (Art. 264a, 264b und 265 VE-ZGB)**

##### **4.3.1 Mindestalter (Art. 264a und 264b VE-ZGB)**

**Zustimmung:** Die Senkung des Mindestalters wird grundsätzlich von 17 Kantonen (AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, JU, LU, NW, OW, SG, SO, TI, UR, VD, VS), 6 Parteien (BDP, CVP,

EDU, EVP, SP, SVP) und 10 Organisationen (CLACA, CP, DJS, EKFF, EKKJ, FSP, KOKES, NETWORK, SSF, Uni GE) ausdrücklich begrüsst.

**Ablehnung:** Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende sind mit dem Mindestalter, wie es der Entwurf vorschlägt, nicht einverstanden. Zwei Kantone (NW, OW) und eine Organisation (CP) setzen sich für ein Mindestalter ein, das bei 30 Jahren liegt. Angesichts des gesellschaftlichen Zeitgeistes, wonach vermehrt tertiäre Ausbildungen und Karriereplanung einer Familiengründung vorangestellt und diese auf eine Zeit nach dem 35. Altersjahr verlegt würde, stünde eine Reduktion quer im Raum. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende wünschen ein höheres Mindestalter (NW, OW; CP) bzw. sprechen sich gegen eine Senkung mindestens bei Einzeladoptionen aus (AI, FR [Senkung auf 30 Jahre]). Andere wiederum würden ein tieferes (NETWORK) bzw. ein fixes (GE) Mindestalter bevorzugen. GL spricht sich überhaupt gegen eine Fixierung des Mindestalters aus, weil die Stabilität der Lebensumstände ohnehin im Einzelfall abgeklärt werden müsse. Die Frage, so GL, ob Eltern ihrer Verantwortung bezüglich Kindererziehung gerecht würden, hänge nicht vom Umstand ab, ob der Entstehungsgrund für die Elternschaft ein biologischer, rechtlicher oder sozialer sei.

#### 4.3.2. Mindestaltersunterschied (Art. 265 VE-ZGB)

**Allgemein:** Zum Mindestaltersunterschied, der sich gegenüber dem geltenden Recht nicht verändert hat, sind nur Voten zur Möglichkeit, von diesem abweichen zu können, eingegangen, die entweder begrüsst oder kritisch aufgenommen wurden (zur Flexibilisierung vgl. Ziff. 4.5).

#### 4.3.3 Höchstaltersunterschied (Art. 265 VE-ZGB)

**Zustimmung zu Regelung im Gesetz:** Dass der Höchstaltersunterschied neu in einem Gesetz, und nicht mehr nur in einer Verordnung geregelt ist, wird von den Kantonen BL und VS sowie der UNIL und dem VZBA ausdrücklich begrüsst.

**Ablehnung:** Während GE ein fixes Höchstalter wünscht, fordern verschiedene Organisationen eine Erhöhung des Höchstaltersunterschieds, weil sich viele Menschen heute erst Mitte 40 mit dem Kinderwunsch befassen würden (LOS, NETWORK, Pink Cross, Regenbogenfamilie CH). Demgegenüber lehnen GL und ZH einen Höchstaltersunterschied mit der Begründung ab, es sei vermehrt festzustellen, dass auch die Altersdifferenz zwischen Kindern und biologischen Eltern ansteige und in vielen Fällen die vom Gesetz ins Auge gefasste Grenze von 45 Jahren übersteige. Im Übrigen sei es nicht nachvollziehbar, weshalb die Altersdifferenz bei beiden Adoptierenden eingehalten werden müsse.

#### 4.4 Beziehungsdauer: Ehedauer – Dauer der eingetragenen Partnerschaft (Art. 264a und 264c VE-ZGB)

**Zustimmung:** Vernehmlassungsteilnehmende, die sich explizit dazu geäußert haben, haben die Herabsetzung der Ehedauer von fünf auf drei Jahre und die analoge Regelung bei eingetragenen Partnerschaften mehrheitlich begrüsst (AR, FR, GL, JU, LU, SG, ZH; BDP, CVP, EVP, SP; CLACA, DJS, NETWORK, SSF, Uni GE, UNIL [ausgenommen Stiefkind-adoption], VZBA, Zukunft CH). CLACA kann der Herabsetzung der Ehedauer auf drei Jahre insbesondere angesichts des Umstandes, dass davon nicht abgewichen werden kann, zustimmen.

Die CVP findet es im Übrigen richtig, dass bei der gemeinschaftlichen Adoption sowohl die vorgegebene Dauer der Ehe als auch das Mindestalter kumulativ erfüllt sein müssen.

**Kritische Stellungnahmen:** Selbst Vernehmlassungsteilnehmende, die der Herabsetzung der verlangten Beziehungsdauer grundsätzlich positiv gegenüberstehen, äussern sich dazu nicht selten in einer kritischen Art und Weise. Die Ehedauer als Kriterium für die Stabilität einer Beziehung sei heute nicht mehr sachgerecht und sollte durch ein Kriterium wie die Dauer der Beziehung oder des gemeinsamen Haushalts oder eine Beurteilung der gesamten Umstände ersetzt werden (BL, BS, LU, TG, ZH; CLACA, DJS, FSP, KOKES, NETWORK, Pink Cross, Regenbogenfamilien, UNIL, VZBA), auch wenn eine solche Bedingung schwieriger nachzuweisen sei (UNIL). Viele Paare würden erst dann eine Heirat ins Auge fassen, wenn es darum gehe, eine Familie zu gründen. Ergänzend stellt DJS fest, dass viele Paare heute bewusst nicht heiraten würden, was jedoch in keinem Zusammenhang mit der Stabilität oder Qualität ihrer Beziehung stehe. Die Voraussetzung einer Lebensgemeinschaft von gewisser Dauer biete heute einen angemesseneren Schutz, argumentiert auch FSP, und gelte für alle Lebensgemeinschaften in gleicher Weise. Die Dauer der gelebten Hausgemeinschaft sei daher höher zu gewichten. Danach könne das Bestehen einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft zwar weiterhin eine Voraussetzung sein, bei Einreichung des Adoptionsgesuchs sei jedoch eine gelebte Hausgemeinschaft von mindestens 5 Jahren nachzuweisen (BL, LU, VD; KOKES). VS weist darauf hin, dass eine dreijährige Beziehungsdauer mindestens fraglich sei, denn dieses Kriterium stelle nach wie vor ein nicht unwesentliches Indiz für die Stabilität einer Beziehung dar.

**Ablehnung:** Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende (BL, OW; CP, FSP, KOKES) erachten die Herabsetzung der Ehedauer von aktuell fünf auf drei Jahre angesichts der hohen Scheidungsrate für nicht opportun, während für SG angesichts der konstant hohen Scheidungsrate die vorgeschlagene Herabsetzung der Ehedauer auf drei Jahre unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Stiefkindadoption nicht nachvollziehbar ist.

#### 4.5 Flexibilisierung (Art. 264, 264a, 264b und 265 VE-ZGB)

Die Flexibilisierung steht in engem Zusammenhang mit dem Kindeswohl (vgl. Ziff. 4.1).

**Zustimmung:** Grossmehrheitlich wird die Flexibilisierung sowohl bezüglich der Ausnahmen vom Mindestalter und vom Mindestaltersunterschied als auch vom Höchstaltersunterschied begrüsst (ausdrücklich: AI, BE, FR, GL, LU, OW, SG, VD, VS; AL, BDP, CVP, SVP; EKKJ, FSP, JuCH, KOKES, SFA, SSF, SSI, SVBB, Uni GE, VZBA). Dadurch würden die notwendigen Ermessensspielräume geschaffen, die für eine den Umständen des Einzelfalles angemessene Lösung dringend vorhanden sein sollten.

Für eine zusätzliche Flexibilisierung auch der Beziehungsdauer sprechen sich drei Organisationen aus (JuCH, NETWORK, Regenbogenfamilien).

**Kritische Stellungnahmen:** Dass die Flexibilisierung auch schwierige Seiten mit sich bringen kann oder solche, die als problematisch empfunden werden können, wird von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden erwähnt: Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufgabe der Adoptionsbehörden durch die Flexibilisierung zwar noch anspruchsvoller werde, den Umständen des Einzelfalles dadurch jedoch besser Rechnung getragen werden könne (BL; KOKES). Mit der Flexibilisierung würde sich der Ermessensspielraum für die Adoptionsbehörden vergrössern und ihre ethische, moralische und weltanschauliche Einstellung mehr Gewicht erhalten, was jedoch hinzunehmen sei (GL). Für OW, der die Flexibilisierung grundsätzlich begrüsst, steht fest, dass der grosse Ermessensspielraum mit den vielen unbestimm-

ten Rechtsbegriffen und diversen Ausnahmetatbeständen die kantonalen Zentralbehörden vor neue Herausforderungen stellen werde, weshalb es wünschenswert wäre, diesen Behörden nähere Ausführungen in Form einer Empfehlung zur Verfügung zu stellen, damit sich eine entsprechende Praxis entwickeln könne. Für die CVP sind Abweichungen von den Adoptionsvoraussetzungen jedoch nur dort zu rechtfertigen, wo sie dem Kindeswohl eindeutig dienen würden.

Demgegenüber wendet SVBB ein, dass starre Grenzen beim Mindestalter oder beim Höchstaltersunterschied dem Kindeswohl manchmal auch dienen würden, indem rechtliche Streitigkeiten bei der Platzierung eines Kindes zum Vornherein vermieden werden können. Eine Flexibilisierung diene dem Kindeswohl im Übrigen nur dann, wenn vorbestehende enge Beziehungen, die einem Kind-Elternverhältnis entsprächen, durch die Adoption rechtlich abgesichert werden können.

Bezüglich der Abweichungsmöglichkeit vom Mindestaltersunterschied sind BL und LU der Ansicht, dass andere als die im Bericht genannten Ausnahmen kaum zu rechtfertigen seien. LU regt daher an, nur die erwähnte Adoption von Geschwistern zuzulassen und diese im Gesetz konkret zu erwähnen. Der Abweichungsmöglichkeit kritisch gegenüber steht auch die UNIL, die verlangt, dass mindestens in der Botschaft darauf hinzuweisen sei, dass es sich bei Abweichungen vom Mindestaltersunterschied nur um ein paar Tage oder höchstens vier Wochen handeln dürfe, sollte die Bestimmung ihren Sinn nicht völlig verlieren.

**Ablehnung:** TI und SVR stehen der Flexibilisierung eher ablehnend gegenüber. SVR führt dazu aus, dass die im Zusammenhang mit der Flexibilisierung verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe im Konfliktfall von den Gerichten konkretisiert werden müssten, was im Vergleich zum geltenden Recht mit Mehraufwand verbunden sei. Zudem bestehe ein erhebliches Risiko, dass die rechtsanwendenden Behörden gegenüber adoptionswilligen Personen nicht als «Spielverderber» auftreten wollen und die Ausnahmebestimmungen deshalb grosszügig interpretieren würden. Terre des Hommes befürchtet zudem, dass durch den unterschiedlichen Vollzug und die unterschiedliche Auslegung der Ausnahmesituationen eine Ungleichbehandlung von adoptionswilligen Personen innerhalb der Schweiz geschaffen werden könnte. VFG ist zumindest beim Mindestalter der Ansicht, dass eine Ausnahmebestimmung angesichts des um sieben Jahre herabgesetzten Mindestalters nicht gerechtfertigt sei.

#### 4.6 Zustimmung des Kindes (Art. 265 Abs. 2 VE-ZGB)

**Zustimmung:** Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende haben sich sehr positiv zum besseren Einbezug und der Stärkung der Stellung von Kindern in das sie betreffende Adoptionsverfahren geäußert (ausdrücklich begrüsst von: BL, BS, GR, LU, SG, TI; CVP, SVP; EKFF, EKKJ, Espace adoption, FSP, JP, JuCH, KOKES, PF, SKF, SVBB, VZBA). Begrüssenswert erscheint dies SG insbesondere mit Blick darauf, dass es immer noch Adoptiveltern gebe, die dem von ihnen adoptierten Kind die Tatsache seiner Adoption vorenthalten möchten. Gründe, die gegen eine Kindesanhörung sprächen, sollten im Übrigen nur sehr zurückhaltend angenommen werden (DJS). Entsprechend einem Entscheid des Bundesgerichts (BGE 131 III 553) zur Anhörung im Ehescheidungsverfahren liegt für PF das Alter, ab dem ein Kind im Adoptionsverfahren angehört werden müsste, bei 7 Jahren.

#### 4.7 Vertretung des Kindes (Art. 265 Abs. 3 VE-ZGB)

**Grundsätzliche Zustimmung:** Die Bestimmung, wonach für das Kind eine Vertretung bezeichnet werden kann (Art. 265 Abs. 3 VE-ZGB), wird zwar grundsätzlich positiv

aufgenommen, einige Vernehmlassungsteilnehmende fragen sich jedoch, wer für die finanziellen Kosten dieser Vertretung aufkommen wird (BS, GL, TG; VZBA). NE und VD weisen im Übrigen darauf hin, dass die Bezeichnung einer Beiständin oder eines Beistandes nur der Kindesschutzbehörde zustehe. Die für die Adoption zuständige Behörde könne somit lediglich einen Vertreter für das Adoptionsverfahren ernennen, während die Kindesschutzbehörde dem Kind eine Beiständin oder einen Beistand ernennen dürfe.

#### **4.8 Zustimmung der Kindesschutzbehörde sowie weitere Zustimmungsberechtigte (Art. 265 Abs. 4 VE-ZGB)**

BE regt an, ein Zustimmungserfordernis der KESB auch dann vorzusehen, wenn das Kind verbeiständet ist. Dies könne dann vorkommen, wenn das Kind zuerst als Pflegekind platziert worden sei und eine Adoption erst später angestrebt würde. In solchen Fällen, in denen nicht zwingend noch eine Vormundschaft errichtet werde, müsste sich die KESB, welche die Beistandschaft führe, auch zur Adoption äussern können. Handle es sich um ein Waisenkind oder um eine Halbwaise, so sollten gemäss JuCH auch die Grosseltern oder andere Familienangehörige, die einen besonderen Betreuungsbeitrag geleistet hätten, ihre Zustimmung zur Adoption geben können.

#### **4.9 Absehen von der Zustimmung leiblicher Eltern: Antragsberechtigung (Art. 265d Abs. 1 VE-ZGB)**

Im Zusammenhang mit der Adoption von in der Schweiz geborenen oder hier lebenden Kindern beantragt ZG, den Kreis derjenigen Personen zu erweitern, die ein Gesuch um Absehen von der Zustimmung eines Elternteils stellen können. Für diese Kinder würde nämlich weder eine Pflicht bestehen, sie über eine Vermittlungsstelle einer Adoption zuzuführen, noch gebe es eine solche Vermittlungsstelle. Vielmehr würden die Kinder je nach den Umständen unter Vormundschaft oder Beistandschaft gestellt. In solchen Fällen sei es an der Vormundin oder am Vormund bzw. an der Beiständin oder am Beistand, ein Gesuch um Absehen von der Zustimmung zu stellen. In allen übrigen Fällen könnten die adoptionswilligen Personen das Gesuch stellen (vgl. dazu auch Ziff. 5.1 «Einheitliche Regelung von CH-Adoptionen»).

#### **4.10. Die einzelnen Adoptionsformen**

**Vorbemerkung:** Für die einzelnen Voraussetzungen (Mindestalter, Mindestaltersunterschied, Höchstaltersunterschied, Dauer der Ehe), deren Änderung der Entwurf vorschlägt, sei auf die entsprechenden Ziffern verwiesen (vgl. Ziff. 4.3 und 4.4).

##### **4.10.1 Gemeinschaftliche Adoption**

**Allgemeine Bemerkung:** Obwohl der Vernehmlassungsentwurf die Öffnung der gemeinschaftlichen Adoption weder für eingetragene Paare noch für faktische Lebensgemeinschaften zur Diskussion gestellt hat, sind verschiedentlich Meinungen dazu eingegangen.

## a. Ehepaare

Grundsätzliche Bemerkungen zur gemeinschaftlichen Adoption durch Ehepaare wurden keine gemacht.

## b. Eingetragene Paare

**Zustimmung:** Eine grössere Anzahl von Vernehmlassungsteilnehmenden spricht sich dafür aus, dass auch Paare in eingetragener Partnerschaft gemeinsam ein Kind adoptieren können sollen (ausdrücklich: AG, BE, BL, BS, FR, GL, TG; Grüne, GLP, Junge Grüne, SP; DJS, EKFF, EKKJ, fels, ForJuS, JuCH, NETWORK, PF, Pink Cross, Regenbogenfamilien, SGB, SKF, SKG, SVBB, Uni GE, VZBA, WyberNet; Pascal Eschmann, Simona Liechti).

Argumentiert wird, dass grundsätzlich nichts dagegen sprechen würde, Paaren in eingetragener Partnerschaft auch die gemeinschaftliche Adoption zu öffnen. Für die SKG präsentiert sich der Revisionsentwurf vor dem Hintergrund eines kohärent zu gestaltenden Familienrechts denn auch als inkonsequent. Allerdings können einige der Befürworterinnen und Befürworter die Argumentation des Bundesrates, der die Öffnung wegen mangelnder gesellschaftlicher Akzeptanz als nicht opportun erachtet, nachvollziehen (BL, FR, GL, SZ, TI; KOKES, VZBA). Demgegenüber bedauert die SP, dass der Bundesrat nicht mutig genug war, die Diskriminierung von gleichgeschlechtlich orientierten Menschen in eingetragenen Partnerschaften gänzlich zu beenden. Da keine sachlichen Gründe vorlägen, handle es sich dabei um einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung (ausdrücklich: NETWORK, SKG).

**Ablehnung:** Einige Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich gegenüber einer allfälligen Öffnung der gemeinschaftlichen Adoption für eingetragene Paare ablehnend (OW, SZ; CVP, KVP, SVP; CLACA, CP, JP, SEA, UNIL). Die Ablehnung erfolgt zumeist mit dem Hinweis auf das natürliche Kindesverhältnis oder die schwierige Lage, der ein Kind, das ohnehin schon viele Änderungen und Schwierigkeiten verkraften müsse, bei einer Adoption durch ein gleichgeschlechtliches Paar ausgesetzt werde.

## c. Faktische Lebensgemeinschaften

**Zustimmung:** Zugunsten einer Öffnung der gemeinschaftlichen Adoption für Personen in einer faktischen Lebensgemeinschaft sprechen sich 5 Parteien, 13 Organisationen und eine Privatperson aus (AL, Grüne, GLP, Junge Grüne, SP; DJS, EKFF, EKKJ, fels, JuCH, LOS, NETWORK, PF, Regenbogenfamilien, SKF, SKG, Uni GE, WyberNet; Dominique Graf). Begründet wird diese Haltung zumeist mit dem Hinweis, dass eine Ehe heutzutage kein Mehr an Stabilität mehr verheisse.

**Ablehnung:** Eine ablehnende Haltung nehmen 6 Kantone, 3 Parteien und 6 Organisationen ein (BL, BS, OW, SG, SZ, TG; CVP, KVP, SVP; CP, KOKES, SEA, SVBB, UNIL, VZBA). Diese Ablehnung wird hauptsächlich damit begründet, dass die Rechtssicherheit gebiete, im Zusammenhang mit Adoptionen am formalen Akt der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft anzuknüpfen, der eine nach aussen erkennbare Manifestation des Willens zweier Personen darstelle, ihr Leben gemeinsam zu verbringen (Dokumentation eines langfristigen Bindungswillens im Aussenverhältnis). Die Eingehung der Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft sei zumutbar (BL, SG, SZ; KOKES, SVBB, UNIL). Mindestvoraussetzung bilde ein eheähnlicher Vertrag zwischen den Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern (vgl. dazu Ziff. 4.10.3 Bst. c).

#### 4.10.2 Einzeladoption (Art. 264b VE-ZGB)

##### a. Eingetragene Paare

**Zustimmung zur Öffnung der Einzeladoption für eingetragene Paare:** Die Öffnung der Einzeladoption für eine Person in eingetragener Partnerschaft wird grundsätzlich positiv aufgenommen (ausdrücklich: AG, AR, BS, JU, SO; BDP, CVP, Grüne, FDP, Junge Grüne; EKKJ, Uni GE, WyberNet). Gemäss WyberNet werde mit der Gesetzesänderung nun richtigerweise sichergestellt, dass homosexuelle Personen nicht allein wegen der Eingehung einer eingetragenen Partnerschaft von der Einzeladoption ausgeschlossen würden.

**Ablehnung:** Ausdrücklich ablehnend äussern sich ein Kanton (FR), zwei Parteien (EDU, EVP) sowie zwei Organisationen (SSF, Zukunft CH).

##### b. Zivilstandsunabhängige Einzeladoption

**Zustimmung:** Ausdrücklich begrüsst wird die zivilstandsunabhängige Einzeladoption von 1 Kanton, 2 Parteien und 7 Organisationen (TI; Grüne, Junge Grüne; DJS, LOS, NETWORK, Pink Cross, Regenbogenfamilien, SKG, WyberNet).

**Ablehnung:** Die zivilstandsunabhängige Ausgestaltung der Einzeladoption stösst auf teils vehemente Kritik und Ablehnung. Durch den Paradigmenwechsel werde der Ausnahmecharakter der Einzeladoption, der dieser Adoptionsform auch weiterhin zukommen sollte, aufgehoben ebenso wie das Prinzip, wonach das Institut der Adoption entsprechend dem natürlichen Kindesverhältnis grundsätzlich darauf ausgerichtet ist, einem Kind zwei Elternteile zu verschaffen (BE, BL, BS, FR, GR, JU; LU, NW, OW, SG, SZ; EDU, EVP; CFT, CLACA, EKFF, Espace adoption, KOKES, SKF, SVBB, Terre des Hommes, UNIL, VFG, VZBA, Zukunft CH). Im Falle einer Einzeladoption durch eine verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Person bleibe das Verhältnis des Kindes zu der Person, von der es nicht adoptiert werde, unklar und weder emotional noch rechtlich geklärt. Solche Situationen gelte es zu vermeiden (BS, GR, LU; SZ). Daher sei eine Eignung einer solchen Person ohne eine plausible Begründung in jedem Fall zu verneinen (BS) bzw. nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (VFG, VZBA). Für BE sollte aus dem Gesetzestext hervorgehen, dass eine Einzeladoption durch eine verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Person nur dann möglich ist, wenn der gemeinschaftlichen Adoption rechtliche oder andere unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen und das Kindeswohl nicht anders gewahrt werden könne (BE) oder wenn vorbestehende enge Beziehungen vorhanden sind (SVBB). Fraglich sei im Übrigen, wo der Sinn einer Einzeladoption durch verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen liege; ausgenommen seien lediglich Situationen, die im geltenden Recht (Art. 264b Abs. 2 ZGB) geregelt sind (LU, NW). OW weist darauf hin, dass das Gesetz selbst bei weniger weitgehenden Entscheidungen die ausdrückliche Zustimmung des Ehegatten verlangt (z.B. Mietrecht); eine solch einschneidende Einzelentscheidung sei mit dem Grundgedanken der Ehe unvereinbar. Im Interesse des Kindes sei darum dringend von einer Einzeladoption ohne Einverständnis des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners abzuraten (SSF). Terre des Hommes weist darauf hin, dass der nicht-adoptionswillige Ehegatte sich bei der Abklärung zwar nicht negativ äussern könnte, um keinen Ehekonflikt auszulösen, dass der adoptierende Ehegatte aber bei späteren Schwierigkeiten mit dem Adoptivkind auf keinerlei Unterstützung seitens des anderen Ehegatten zählen könne, weil dieser sich zu nichts verpflichtet habe. Eine

solche Situation sei in keiner Weise im Interesse des Kindes. Für ein Kind, das neue Eltern brauche, seien nicht zumutbare, sondern optimale Lösungen anzustreben (BS; VZBA).

Ein weiteres Problem stelle sich zudem bei einer Einzeladoption durch eine Person in eingetragener Partnerschaft oder, bei der Variante, in einer faktischen Lebensgemeinschaft, denen die gemeinschaftliche Adoption nicht offen stünde. Die Einzeladoption könnte in diesen Fällen zur Umgehung des Verbots missbraucht werden, was es mindestens zu verhindern gelte (BL, FR, NW; AL, CVP; CLACA, Espace adoption, KOKES), entspräche ein solches Szenario doch nicht den Absichten des Gesetzgebers (Simona Liechti). NW warnt, dass die Würdigung der Einstellung der nicht-adoptionswilligen Person in eingetragener Partnerschaft behördlichem Ermessen Tür und Tor öffne und zudem einen Personal- und Kostenmehraufwand sowie längere Adoptionsverfahren verursache, da zusätzlich eine Umgehungsabsicht ausgeschlossen werden müsse; dass eine solche kaum zu befürchten sein soll (vgl. Bericht, S. 38), sei nicht nachvollziehbar. Espace adoption zweifelt gar daran, dass ein Ausschluss der Umgehungsabsicht je garantiert werden könne. Dies wiederum berge die Gefahr, dass die Einzeladoption in diskriminierender Weise Personen in eingetragener Partnerschaft verwehrt werden könnte (DJS, LOS, Regenbogenfamilien).

#### **4.10.3 Stiefkindadoption (Art. 264c VE-ZGB)**

##### **a. Kritische Stimmen zur Stiefkindadoption im Allgemeinen**

Trotz Zustimmung, insbesondere zur Öffnung der Stiefkindadoption für eingetragene Paare, äussern sich viele Vernehmlassungsteilnehmende kritisch zur Stiefkindadoption im Allgemeinen.

Die Problematik, die der Stiefkindadoption innewohnt und die auch der Bericht erwähnt, wird von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden ebenfalls angesprochen und bestätigt. Diese betreffe vor allem Kinder aus geschiedenen Ehen. Die Erfahrungen zeigten, so BL, dass nicht wenige adoptierte Stiefkinder im Erwachsenenalter nachfragen, ob die Adoption rückgängig gemacht werden könne, oder sie stellen ein Namensänderungsgesuch, weil sie den Namen des Stiefelternteils, den sie tragen, ablegen wollen.

Während BL und SZ dafür eintreten, eine Stiefkindadoption erst dann vorzusehen, wenn das Stiefkind volljährig ist und über die Folgen der Adoption selbst urteilen kann bzw. wenn es ein gewisses Alter erreicht hat (Vorschlag SO: 14 Jahre), tritt BE dafür ein – zumindest in Fällen, in denen es zusätzlich darum geht, von der Zustimmung eines Elternteils abzusehen – eine Stiefkindadoption erst bei Volljährigkeit des Stiefkindes zu erlauben. Angesichts der Möglichkeit, inskünftig eine Erwachsenenadoption auch zuzulassen, wenn die adoptionswillige Person eigene Nachkommen hat (vgl. Ziff. 4.10.4), bestehe keine Notwendigkeit mehr, von der Zustimmung eines Elternteils abzusehen. Zudem sei es heute für ein Kind nicht mehr stigmatisierend, in einer Patchworkfamilie aufzuwachsen; das Stiefkind hätte im Vergleich zu einem fremden Kind ohnehin eine bessere Ausgangslage und sei deshalb weniger auf die Adoption angewiesen. BE führt im Weiteren aus, dass es unbedingt zu verhindern gelte, dass das Kind einem Loyalitätskonflikt ausgesetzt werde; daher erscheine es falsch, in einem Absehensverfahren darüber zu entscheiden, ob von der Zustimmung eines leiblichen Elternteils abgesehen werden könne. Nur dort, wo der andere Elternteil unbekannt, verstorben oder dauernd urteilsunfähig oder sein Aufenthaltsort unbekannt sei (grundsätzlich Fälle von Art. 265c ZGB), sei die Stiefkindadoption für das betroffene Kind in rechtlicher Hinsicht bedeutsam (analoge Ansichten vertreten: BL, BS; CP).

Angesichts der genannten Problematik müsse das Kindeswohl besonders geprüft werden und das Kind wie auch der Elternteil, zu dem das Kindesverhältnis aufgehoben werden soll, müssten massgeblich ins Verfahren einbezogen werden (LU).

## **b. Eingetragene Paare**

**Zustimmung:** Der Revisionsvorschlag, eingetragenen Paaren die Stiefkindadoption zu ermöglichen, findet breite Zustimmung (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, ZG, ZH; AL, BDP, Grüne, FDP, GLP, Junge Grüne, SP; CLACA, CP, DJS, EKFF, EKKJ, fels, ForJuS, FSP, JuCH, JP, KOKES, NETWORK, PF, Pink Cross, Regenbogenfamilien, SGB, SKF, SKG, SVZ, Uni GE, VZBA, WyberNet; Nicole Berchtold, Esteban Bestilleiro, Virginie Bermond, Joshua und Miriam Dunkel, Pascal Eschmann, Fabienne Forny, Hannah Gaywood, Dominique Graf, Simona Liechti, Madleine Schmid, Markus Trachsel, Silvia und Wanda van der Velde).

OW stellt sich auf den Standpunkt, dass das Stiefkind bereits in der Gemeinschaft lebt und dort auch weiter leben würde, wenn es nicht von der Partnerin der Mutter oder dem Partner des Vaters adoptiert würde. In diesem Sinne seien Bedenken über eine mögliche Belastung für das Kind – anders als bei der gemeinschaftlichen Adoption eines fremden Kindes – nicht zentral. Im Vordergrund stehe die rechtliche Absicherung des Kindes.

Für ZH berücksichtigt die vorgeschlagene Änderung die gesellschaftliche Entwicklung und stehe im Interesse der betroffenen Kinder.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende weisen darauf hin, dass heute nicht selten Kinder in eine eingetragene Partnerschaft hineingeboren würden (etwa bei künstlicher Befruchtung mittels unbekanntem Samenspenders) und nicht aus einer vormals gelebten Beziehung stammen würden. Diese Kinder seien benachteiligt, könne doch erst nach drei Jahren ein Kindesverhältnis zu zwei Elternteilen begründet werden (ZH; WyberNet). Verschiedentlich wird daher verlangt, die Möglichkeit zu schaffen, dass solche Kinder anerkannt statt adoptiert werden können (AL, Grüne, Junge Grüne, SP; DJS, LOS, NETWORK, Regenbogenfamilien, WyberNet).

**Ablehnung:** Die Öffnung der Stiefkindadoption für eingetragene Paare lehnen ausdrücklich 2 Kantone (GR, TI), 5 Parteien (CVP, EDU, EVP, KVP, SVP) und 5 Organisationen (CFT, SEA, SSF, UNIL, Zukunft CH) ab.

Es soll vermieden werden, dass das Kind mit zwei Müttern oder zwei Vätern in eine schwierige Lage gebracht werde (TI). Mit der Öffnung der Stiefkindadoption für eingetragene Paare breche der Bundesrat sein Versprechen von vor der Volksabstimmung zum PartG, wonach die Adoption ausgeschlossen bleibe (CFT). Auch die CVP beruft sich auf die Volksabstimmung zum Partnerschaftsgesetz, die insbesondere wegen des Ausschlusses eingetragener Paare von der Adoption angenommen worden sei. Zudem, so wird argumentiert, gebe es in der Regel noch einen zweiten Elternteil, der mit der Stiefkindadoption ausgeschlossen würde. Um ein Kind abzusichern oder sich ernsthaft um es zu kümmern, brauche es keine Adoption. EDU und EVP berufen sich bei ihrer ablehnenden Haltung generell auf die Problematik der Stiefkindadoption; zudem werde ein Kind, das entgegen der biologischen Fakten im Bewusstsein aufwachse, seine Eltern seien zwei Frauen oder zwei Männer, in seinem Wissen um seinen Ursprung, seine Herkunft und seine Identität in unzulässiger Weise beeinflusst.

### c. Faktische Lebensgemeinschaften (Variante)

**Zustimmung:** Die Öffnung der Stiefkindadoption auch für faktische Lebensgemeinschaften, die als Variante zur Diskussion gestellt wurde, wird von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst (audrücklich: FR, GL, GR, LU, NE, NW, SH, SO, VD, ZG; AL, BDP, Grüne, GLP, Junge Grüne, SP; DJS, EKFF, EKKJ, fels, FSP, JuCH, JP, LOS, NETWORK, PF, Pink Cross, Regenbogenfamilien, SGB, SKF, SKG, Uni GE, WyberNet). Die Öffnung ermögliche es, die heute anerkannten Familienformen auch im Adoptionsrecht zeitgemäss abzubilden (SO) und spiegle die Lebenswirklichkeit wider (NW). Nicht die Institutionalisierung einer Beziehung sei entscheidend, sondern ihre Tragfähigkeit im Hinblick auf die Sorgeverantwortung für das Adoptivkind (SP). Die EKFF möchte diese Möglichkeit daher im Entwurf integriert sehen, denn es sei wesentlich, dass der Gesetzgeber die Existenz von faktischen Lebensgemeinschaften berücksichtige. Auch für die SKG ist die Öffnung der Stiefkindadoption für faktische Lebensgemeinschaften unbedingt notwendig, zumal die Schweiz dadurch auch internationalen Verpflichtungen nachkommen würde, wonach dafür zu sorgen sei, dass der Adoptionswunsch einer Person nicht mit dem Zwang verbunden sein dürfe, eine Ehe einzugehen. Die Stiefkindadoption vom Zivilstand abhängig zu machen, sei nicht mehr zeitgemäss, finden NETWORK und WyberNet; im Übrigen würde damit dem Auftrag des Parlaments, die Öffnung der Stiefkindadoption für alle Erwachsenen ungeachtet ihres Zivilstandes und ihrer Lebensform vorzusehen, entsprochen. Indessen sei schwer nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat – in Abweichung vom Beschluss des Parlaments – die Öffnung der Stiefkindadoption für faktische Lebensgemeinschaften lediglich als Variante vorschlage.

Bezüglich der Ausgestaltung der Variante findet es DJS im Übrigen erfreulich, dass nicht nach der sexuellen Orientierung unterschieden werde, stellt jedoch die Frage, ob es zwingend eine Bettgemeinschaft brauche, damit eine faktische Lebensgemeinschaft bejaht werden könne; für das Kind sei es nicht zwingend, dass das Paar auch das Bett teile. Bei der Beurteilung von Adoptionsanträgen dürfe es ausschliesslich um das Wohl des Kindes gehen, das jeweils immer im Einzelfall geprüft werden müsse, wozu es entsprechend erfahrener und hinreichend geschulter Fachpersonen bedürfe (JP). Aber auch der Position des anderen leiblichen Elternteils müsse angemessen Rechnung getragen werden (EKFF).

**Ablehnung:** Ausdrücklich abgelehnt wird die Variante, die Stiefkindadoption für faktische Lebensgemeinschaften zu öffnen, von 11 Kantonen (AI, BE, BL, BS, GE, OW, SG, SZ, TG, TI, ZH), 5 Parteien (CVP, EDU, EVP, KVP, SVP) und 9 Organisationen (CFT, CP, KOKES, SEA, SSF, SVR, UNIL, VZBA, Zukunft CH).

Die Gründe für die Ablehnung sind vielfältig. AI lehnt die Variante insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache ab, dass das Elternpaar willentlich auf eine rechtliche Absicherung der eigenen Partnerschaft verzichte. GE äussert sich skeptisch mit Blick auf die Beurteilung einer längerfristigen Perspektive eines solchen Paares. Eine verbesserte Stellung von Kindern in faktischen Lebensgemeinschaften sei zwar zu begrüssen (EDU, EVP), Paare in faktischen Lebensgemeinschaften könnten und sollten ihre Beziehung jedoch vor einer Adoption formalisieren, indem sie heiraten oder ihre Partnerschaft eintragen lassen (BS, SG); genau für solche Situationen hätte der Gesetzgeber Institute wie die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft vorgesehen (SZ). Beide Institute würden eine nach aussen erkennbare Manifestation des Willens zweier Personen darstellen, ihr Leben gemeinsam zu verbringen (KOKES). Wenn jemand nicht heiraten wolle, müsse er sich ohnehin die Frage gefallen lassen, warum sie oder er dann das Kind der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners adoptieren wolle (Zukunft CH). Es gehe vorab um eine sinnvolle Reihung der Institute (EDU, EVP).

BE hält eine Öffnung für nicht geboten und erinnert daran, dass die Stiefkindadoption ohnehin schon relativ umstritten sei und meist Kinder betreffe, welche in einem Kindesverhältnis zu zwei Elternteilen stünden und nicht zwingend auf eine Stiefkindadoption angewiesen seien (ähnlich: SVR); vielmehr verlören diese Kinder unwiederbringlich die verwandtschaftlichen Beziehungen zu einem Elternteil und dessen gesamtem verwandtschaftlichem Stamm. Ähnlich argumentiert auch die CVP und hält fest, dass dieser Umstand es rechtfertige, die Hürde für eine Stiefkindadoption relativ hoch anzusetzen.

OW spricht die Problematik fehlender klarer Kriterien zur Feststellung der Stabilität einer Beziehung an; diese sei zudem stark von der subjektiven Wahrnehmung der betreffenden Personen abhängig, was die Erteilung einer Adoptionsbewilligung kaum praktikabel mache. Auch für UNIL genügt ein Konkubinatsverhältnis für eine Adoption nicht, weil die Stabilität der Beziehung kaum überprüfbar sei und ein formal-juristischer Rahmen fehle. Bezüglich Stabilität der Beziehung verweist SEA zudem auf das Max-Planck-Institut für demografische Forschung, das 2012 einen Bericht zur Diversität der Familienformen in Ost- und Westdeutschland vorgelegt hat. Darin wird vermerkt, dass nichteheliche Lebensgemeinschaften bei der Geburt des ersten Kindes ein höheres Trennungsrisiko aufwiesen als Ehepaare.<sup>2</sup>

Paare in faktischen Lebensgemeinschaften müssten mindestens einen eheähnlichen Vertrag abgeschlossen haben, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten regle (TG; VZBA). Solche Verträge seien jedoch nicht nur schwierig zu verfassen, sondern bei einem Zerwürfnis auch kaum durchsetzbar. Nur schon die seriöse Prüfung solcher Verträge wird als nicht umsetzbar und zu aufwändig erachtet. Daher sei ein formal-juristisches Institut wie die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft unabdingbar.

Während TI die Stiefkindadoption für faktische Lebensgemeinschaften mit der gemeinsamen elterlichen Sorge für nicht vereinbar hält, lehnt ZH deren Öffnung ab, weil sie die Akzeptanz der gesamten Vorlage gefährden würde.

#### 4.10.4 Erwachsenenadoption (Art. 266 VE-ZGB)

**Zustimmung:** Dass bereits vorhandene eigene Kinder einer Erwachsenenadoption inskünftig nicht mehr im Weg stehen sollen, wird grundsätzlich begrüsst (ausdrücklich: AR, BL, BS, GL, JU, SG, SO, TG, ZH; SVBB, SVP; DJS, JuCH, KOKES, Uni GE, VZBA).

**Kritische Bemerkungen:** Kritische Bemerkungen gelten vorab den Modalitäten der Erwachsenenadoption: So lehnt es die EKFF ab, dass eine Adoption, der die leiblichen Eltern während der Minderjährigkeit ihres Kindes nicht zugestimmt haben, ohne deren Zustimmung möglich sein soll, sobald die zu adoptierende Person volljährig ist. Ein Recht auf Anhörung der leiblichen Eltern greife zu kurz. Demgegenüber wendet die Uni GE ein, dass die Anhörung der biologischen Eltern nicht in ein Zustimmungsrecht übergehen dürfe, das gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts bei der Erwachsenenadoption eben gerade nicht bestehe. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende stehen einer solchen Anhörung ebenfalls kritisch bis ablehnend gegenüber, weil deren Würdigung und rechtliche Wirkung unklar und die Anhörung in der Praxis ohnehin nicht umsetzbar sei (BS, JU, NW, SZ, VD; VZBA). Bejaht wird hingegen ein gewisser Klärungsbedarf bezüglich der biologischen Eltern, die oft nicht einmal wüssten, dass ihr erwachsenes Kind adoptiert worden sei (BS, LU, NW, TG; VZBA); sie sollten daher über die erfolgte Adoption informiert werden. Verschiedentlich wird die Verkür-

---

<sup>2</sup> Max-Planck-Institut für demografische Forschung, Diversität von Familienformen in Ost- und Westdeutschland, Januar 2012; <http://www.demogr.mpg.de/papers/working/wp-2012-001.pdf>

zung der Betreuungsdauer von fünf auf drei Jahre kritisch beurteilt, denn eine Erwachsenenadoption sollte nur zugelassen werden, wenn zwischen den adoptionswilligen und der zu adoptierenden Person ein Eltern-Kind-ähnliches Verhältnis bestehe, was nach nur drei Jahren Betreuung zweifelhaft sei (BL, BS, NW, TG; KOKES, VZBA). Demgegenüber ist die JuCH der Meinung, dass die Erwachsenenadoption grosszügiger ausgestaltet werden sollte.

**Ablehnung:** Abgelehnt wird der Änderungsvorschlag lediglich von VD und UNIL.

#### **4.11 Wirkungen der Adoption (Art. 267, 267a und 270a<sup>bis</sup> VE-ZGB)**

Stellungnahmen zu den Wirkungen der Adoption betreffen hauptsächlich die Namensgebung sowie Angaben im Adoptionsentscheid.

##### **4.11.1 Vorname (Art. 267 VE-ZGB)**

**Zustimmung:** Die Einschränkung der Möglichkeit, dem Kind anlässlich der Adoption einen neuen Vornamen zu geben, indem achtenswerte Gründe und je nach Reife des Kindes auch dessen Zustimmung vorliegen muss, erachtet BE als sinnvoll. Dadurch stünden nicht nur wie bis anhin die Vorlieben der Eltern im Vordergrund, sondern auch der Respekt gegenüber dem Kind und seinen Wurzeln. Für JU ist es nur dann angebracht, eine Namensänderung zuzulassen, wenn der ursprüngliche Name als Zweitname erhalten bleibe, der das Kind mit seinem Ursprung verbindet.

**Kritische Stellungnahmen und Ablehnung:** Für die DJS genügt das Vorliegen achtenswerter Gründe nicht, um eine Namensänderung zu rechtfertigen. Eine solche sollte nur dann zulässig sein, wenn dies dem Kindeswohl entspricht und auch beim urteilsunfähigen Kind keine Anzeichen einer Ablehnung bestehen würden. Denkbar wäre auch, die achtenswerten Gründe seitens der zuständigen Behörde restriktiv anzuwenden (UNIL). NW würde demgegenüber eine Erweiterung der Möglichkeit, einen neuen Vornamen zu wählen, begrüssen; es leuchte nicht ein, warum eine Namensänderung im Adoptionsverfahren nicht auch bei der Stiefkind- oder Erwachsenenadoption möglich sein soll. Eine explizite, differenzierende Regelung sei nicht notwendig. DJS, die den grundsätzlichen Ausschluss der Namensänderung bei diesen beiden Adoptionsformen zwar begrüssst, vertritt die Ansicht, dass dort, wo die zu adoptierende Person eine Namensänderung wünscht, diese im Adoptionsverfahren selbst auch möglich sein müsste. ZG wiederum schlägt vor, die Erteilung von neuen Vornamen losgelöst vom Adoptionsprozess in einem separaten Verfahren nach Artikel 30 Absatz 1 ZGB zu beurteilen.

##### **4.11.2 Familienname (Art. 267, Art. 270a<sup>bis</sup> VE-ZGB)**

DJS würde bezüglich der eingetragenen Partnerschaft eine Regelung analog derjenigen für Ehegatten bevorzugen, wonach die Partnerinnen oder Partner gleich bei der Eintragung ihrer Partnerschaft den Entscheid treffen sollten, welchen Namen allfällige «gemeinsame» Kinder tragen würden. Zu überdenken sei im Übrigen auch der Automatismus des Wechsels des Familiennamens, der aufgrund von Artikel 267 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 270 ff. ZGB erfolge. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei der Erwachsenenadoption (BGE 137 III 97) bringe der Wunsch, nach der Adoption den bisherigen Familiennamen weiterzuführen, die enge Verbindung zwischen dem Namen und der Persönlichkeit zum Ausdruck; dies wiederum genüge für die Angabe eines wichtigen Grundes im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 ZGB, um die Beibehaltung des bisherigen Familiennamens zu bewilligen.

### 4.11.3 Angaben im Adoptionsentscheid (Art. 267, Art. 267a VE-ZGB)

Verschiedentlich erwähnt wird, dass die Wirkungen der Adoption auf den Namen (Vorname und Familienname) sowie auf das Bürgerrecht der adoptierten Person seit Jahren Probleme bei der Beurkundung mit sich bringen würden, da im Adoptionsentscheid die expliziten Aussagen zu diesen zwei Aspekten heute fehlen (SZ, ZG; KAZ, SVZ). Insbesondere bei der Namensführung komme es deswegen nach der Adoption in der Praxis nicht selten zu Streitigkeiten. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Situation aufgrund der geplanten Änderung von Artikel 267 Absatz 3 VE-ZGB nicht entschärfen werde. Daher sei explizit auf Gesetzesstufe zu regeln, dass der Adoptionsentscheid die Wirkungen der Adoption bezüglich Namen (Vorname, Familienname) und Bürgerrecht festzuhalten habe.

### 4.12 Lockerung des Adoptionsgeheimnisses (Art. 268b, 268c und 268d VE-ZGB)

**Vorbemerkung:** Die Lockerung des Adoptionsgeheimnisses zugunsten der leiblichen Eltern wurde kontrovers aufgenommen.

**Zustimmung:** Begrüsst haben die Lockerung des Adoptionsgeheimnisses zugunsten der leiblichen Eltern 6 Kantone, 4 Parteien und 11 Organisationen (AI, AR, BE, GE, GL, ZH; BDP, CVP, Grüne, EVP; DJS, EKFF, EKKJ, FSP, JuCH, KOKES, SKG, SSF, SVBB, Uni GE, VZBA). EKFF führt dazu aus, dass die bislang geltende geheime Volladoption als Belastung für alle Beteiligten des Adoptionsdreiecks gelte. Es sei nicht nur zum Wohl des Kindes, sondern liege auch im Interesse von leiblichen wie adoptierenden Eltern, wenn das Gesetz von einem Modell Abstand nehme, das am Ideal der Einheitsfamilie ausgerichtet sei und seinen Schein durch Verheimlichung und Fiktion aufrechterhalte. Die Einführung eines flexibleren und offeneren Systems der Adoptionswirkungen sei ein Instrument zur Humanisierung der Adoption. Für JuCH ist die Lockerung zwar ein Schritt in die richtige Richtung, erscheine jedoch noch zu zaghaft, während FSP eine sinnvolle Öffnung und Konkretisierung sieht. SVBB wiederum geht davon aus, dass sich die etwas unterschiedliche Praxis in diesem Bereich vereinheitlichen lasse. Von verschiedener Seite wird jedoch darauf hingewiesen, dass insbesondere mit Blick auf das adoptierte Kind sichergestellt sein müsse, dass es mit den verschiedenen Informationen psychisch umgehen könne (ausdrücklich: Uni GE).

**Kritische Stellungnahmen:** Der Lockerung gegenüber kritisch eingestellt sind 6 Kantone und 8 Organisationen (BL, BS, FR, LU, SG, TG, VS; CLACA, CP, SRK, Espace adoption, SFA, SSI, Terre des Hommes, Uni GE).

Für BL ist insbesondere der Anspruch auf nichtidentifizierende Informationen als problematisch zu qualifizieren, denn es frage sich, woher die für diese Auskünfte zuständigen Behörden ihre Informationen zur Lebenssituation des Kindes bekommen sollen, wenn beispielsweise das Adoptivkind oder dessen Adoptiveltern darüber keine Auskunft geben wollen oder diese Personen nicht mehr auffindbar seien. Im Übrigen müsste eine periodische Auskunftspflicht vor der Unterbringung des Kindes abgemacht werden, wobei die Adoptiveltern einer solchen zustimmen müssten (VZBA). Auch BS, der die Förderung von Offenheit und Transparenz im Adoptionsverfahren grundsätzlich begrüsst, gibt zu bedenken, dass die rechtlichen Möglichkeiten beschränkt seien, nach dem Adoptionsvollzug mit den betroffenen Parteien in Kontakt zu stehen. Alternativ gebe es dazu die Einführung der «offenen» Form der Adoption gemäss Artikel 268f VE-ZGB oder aber die Pflegekindschaft. FR äussert ähnliche Bedenken

und zweifelt im Übrigen daran, ob diese Art von Information überhaupt geeignet sei, die Erwartungen biologischer Eltern zu befriedigen; diese seien unter Umständen eher frustriert (ebenso: TG; CLACA).

Von verschiedener Seite wird zudem argumentiert, dass Informationen nur mit Zustimmung des Kindes, das über seine Adoption meist nicht selber entscheiden konnte, weitergegeben werden dürften. Es sei nicht an ihm, sich den Bedürfnissen seiner biologischen Eltern oder denjenigen seiner Adoptiveltern anzupassen. Dies hiesse, dass das Adoptivkind mindestens urteilsfähig sein müsse, bevor eine Weitergabe von identifizierenden Informationen erfolgen dürfe (FR; CLACA, Espace adoption, Terre des Hommes). Eine Ausnahme könne nur für Fälle gemacht werden, bei denen schwangere unverheiratete Frauen administrativ versorgt und deren Kinder ohne Zustimmung zur Adoption freigegeben worden seien. Dazu führt SRK aus, dass die Zustimmung des minderjährigen Kindes ebenso wie die Abklärung des Kindeswohls in der Praxis sehr heikel seien (Loyalitätskonflikte), weshalb Fachpersonen diese Abklärungen vorzunehmen hätten. Im Übrigen könne das unbedingte Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung nicht auf dieselbe Stufe gestellt werden wie die Informationswünsche der leiblichen Eltern. Das Recht der leiblichen Eltern müsse deshalb ein bedingtes Recht bleiben und die Berücksichtigung des Kindeswohls an oberster Stelle stehen (SFA, SSI). Gemäss CP müsste die Zustimmung der Adoptiveltern auch dann noch vorliegen, wenn das inzwischen volljährige Kind der Weitergabe von Informationen zugestimmt habe.

Terre des Hommes äussert sich ebenfalls zurückhaltend zur Öffnung des Adoptionsgeheimnisses. Die Regelung sei hauptsächlich durch die Skandale, die in der letzten Zeit die Öffentlichkeit verunsichert hätten, begründet; es sei aber daran zu zweifeln, ob diese Regelung angemessen sei. Im Übrigen sei nicht klar, durch wen und auf welche Weise die Informationen zwischen den Adoptiveltern, den biologischen Eltern und dem Adoptivkind ausgetauscht würden und wer überhaupt in der Lage sei zu beurteilen, welche Informationen übermittelt werden dürften, ohne dass die Gefahr bestehe, Informationen weiterzugeben, die Rückschlüsse auf die Identität des Adoptivkindes zulassen würden. Zu viele Fragen blieben offen. CLACA kann sich immerhin vorstellen, in den vom Postulat Fehr anvisierten Fällen einen vereinfachten Zugang zu Informationen zu gewähren.

**Ablehnung:** Dem Anspruch auf Information stehen NE, VD und VS generell ablehnend gegenüber. Die adoptierten Kinder hätten einen Anspruch auf eine absolute Sicherheit in ihren Adoptivfamilien verdient; nur sie hätten das Recht, Nachforschungen über ihre leiblichen Eltern anzustellen. Die Bestimmungen über die Öffnung des Adoptionsgeheimnisses zugunsten der leiblichen Eltern würden nicht mehr den Interessen des adoptierten Kindes entsprechen, sondern denjenigen von leiblichen Eltern und Adoptiveltern (VS). Sollte Artikel 268b beibehalten werden, dann müsste mindestens dessen Absatz 3 gestrichen werden. Andere Vernehmlassungsteilnehmende lehnen den Auskunftsanspruch der leiblichen Eltern hauptsächlich mit Blick auf Artikel 268b Absatz 3 VE-ZGB ab. Bei allem Verständnis für die Betroffenen stelle sich doch die Frage der praktischen Umsetzung und der Grenzen dieser Bestimmung einschliesslich der notwendigen Ressourcenbindung und der Kostenfolge auf Seiten der staatlichen Behörden (SG; KOKES). Dem Anspruch auf Bekanntgabe von nicht identifizierenden Informationen über die Lebenssituation des Kindes könne in der Praxis gar nicht nachgekommen werden (LU), zumal der Anspruch nicht mit der Volljährigkeit des Kindes erlösche (BS); die Bestimmung sei nicht umsetzbar, reine Augenwischerei (KOKES). BS und LU sehen ausdrücklich keine Möglichkeit, wie das Postulat Fehr in der Praxis umgesetzt werden könne. Auch VZBA lehnt diese Stossrichtung klar ab und weist darauf hin, dass eine periodische Auskunftspflicht vor der Unterbringung des Kindes abgemacht werden müsste und die Adoptiveltern dieser vorgängig zuzustimmen hätten (ebenso: LU).

**Zusätzliche Einwände und Anregungen:** Zum Adoptionsgeheimnis sind noch zahllose weitere Stellungnahmen eingegangen, die nachfolgend aufgelistet sind.

- **Zu klärende Fragen:**
  - Wenn die Zustimmung der Adoptiveltern und/oder des Adoptivkindes nicht vorliegt, müsse vorgängig präzisiert sein, welche Art von Informationen weitergegeben werden dürfen (JU).
  - Zu klären sei auch, wie man mit der Situation im Adoptionsdreieck umgehe, wenn eine Partei ihre Zustimmung verweigere (SRK).
  - SRK fragt sich, wer dafür Sorge, dass die Betroffenen die Informationen vertraulich behandeln würden.
  - Es frage sich weiter, was unter nicht identifizierenden Informationen genau zu verstehen sei (SRK, Uni GE), und;
  - Wer dafür zuständig sein werde, solche Informationen weiterzuleiten (SRK).
- **Erweiterung auf Geschwister und Halbgeschwister:** Auch leibliche Geschwister und Halbgeschwister hätten ein gegenseitiges Interesse an ihren ehemaligen Geschwistern und erkundigten sich nach deren Verbleib. Sind die leiblichen Eltern verstorben, so hätte diese Interessengruppe keinen rechtlichen Anspruch und damit keine Chance mehr, die Gesuchten ausfindig zu machen oder etwas über sie zu erfahren (SG; Espace adoption, SFA, SSI). Ebenfalls für eine Erweiterung des Kreises auf die gesamte Herkunftsfamilie (biologische Familie) sind SRK und Terre des Hommes.
- **Personalien der leiblichen Eltern:**
  - **Begriff der Personalien:** Im Rahmen des Revisionsprojektes sollte der Begriff der «Personalien» im Sinne von Artikel 268c ZGB so geklärt werden, dass der konkrete Inhalt in Analogie zu Artikel 27 Absatz 1 i.V.m. Artikel 24 FMedG bestimmbar wird. Das bedürfe nicht zwingend einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz, sollte aber zumindest in der Botschaft verdeutlicht werden (SP; SRK).
  - **Anspruch des urteilsfähigen Adoptivkindes auf Bekanntgabe der Personalien der leiblichen Eltern:** Bereits das urteilsfähige und nicht erst das volljährige Kind sollte Anspruch auf Bekanntgabe der Personalien seiner Eltern haben (NETWORK).
  - **Anspruch des Adoptivkindes auf nicht identifizierende Informationen:** In Analogie Artikel 268c Absatz 1 VE-ZGB sollte auch das volljährige Adoptivkind Anspruch auf Bekanntgabe nicht identifizierender Informationen über seine leiblichen Eltern erhalten. Der Informationsanspruch volljähriger Adoptivkinder sei nämlich mit der Bekanntgabe der Personalien oft nicht befriedigt, wenn die leiblichen Eltern den persönlichen Kontakt ablehnten (SP; SRK).
- **Kenntnis über die Tatsache der Adoption:**
  - **Zusatz zu Art. 268c:** BE schlägt vor, dass eine gesetzliche Bestimmung die adoptionswilligen Personen verpflichte, das von ihnen adoptierte Kind in geeigneter Weise über den Umstand seiner Adoption zu informieren. Damit wäre sichergestellt, dass das Kind für den Fall eines Nachforschungsgesuches seitens seiner leiblichen Eltern über die Tatsache der Adoption Kenntnis hätte und davon nicht überrascht würde (ähnlich: LOS, NETWORK, Pink Cross, Regenbogenfamilien).
  - **Adoptionsregister:** Bis heute weist die Schweiz ein adoptiertes Kind mit dem Geburtsregisterauszug als leibliches Kind der Adoptierenden aus. Mit der Geburtsfiktion werde der Schein einer natürlichen Familie imitiert, was die Adoption abwerte.

Die Adoptionstatsache sollte jedoch weder durch den Staat noch die Adoptierenden verheimlicht werden. Um das Recht auf Wissen um die Adoptionstatsache sicherzustellen, schlägt EKFF daher einen Registerwechsel vor, der die Adoptionstatsache wahrheitsgemäss kommuniziert. Damit würde der heutige Registervorgang, der die Identitätsrechte des Kindes verletze, beseitigt. Die transparente Kommunikation der Adoptionstatsache sei insbesondere für die Gewährleistung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung zentral. Ein Zugang wäre unter fachkundiger Beratung zu gewährleisten.

- **Kein direkter Kontakt vor dem 25. Altersjahr:** Espace adoption ist der Ansicht, dass vor dem 25. Altersjahr kein direkter Kontakt zum Adoptivkind zugelassen werden sollte, denn eine Kontaktaufnahme in jüngeren Jahren sei ein zu grosser Unsicherheitsfaktor sowohl für die Adoptiveltern als auch für das Adoptivkind, die dessen Entwicklung empfindlich beeinträchtigen könnte; zudem müssten die betroffenen Personen von einer Fachperson begleitet werden.
- **Relativierung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung:** EKFF tritt dafür ein, dass der absolute Rechtsanspruch auf Kenntnis der eigenen Abstammung relativiert werde, weil dessen Einführung vor einigen Jahren ohne eine entsprechende übergangsrechtliche Bestimmung in ungerechtfertigter Weise in die Position der abgebenden Mütter eingegriffen hätte.

#### 4.13 Kantonale Auskunftsstelle (Art. 268d VE-ZGB)

Die Schaffung einer einzigen kantonalen Anlaufstelle, welche auf ein Begehren um Information über die direkt betroffenen Personen Auskunft gibt, wurde verschiedentlich begrüsst (SP; SRK, SFA, SSI, SVZ). SP und SRK finden die Idee einer zentralen kantonalen Infostelle interessant bzw. sinnvoll. Eine solche Stelle könnte als eine Art Archiv dienen, in dem sämtliche Informationen zu einer Adoption gesammelt werden, was den Zugang zu diesen Informationen wesentlich erleichtern würde. Demgegenüber äussert sich Espace adoption zur Idee, sämtliche Informationen bei einer einzigen Stelle zu zentralisieren, kritisch. Für VS stellt sich im Zusammenhang mit der kantonalen Auskunftsstelle die Frage nach den finanziellen Konsequenzen, wenn der Kanton einen spezialisierten Dienst aufbauen müsste.

#### 4.14 Suchdienste (Art. 268e VE-ZGB)

**Zustimmung:** Die gesetzliche Verankerung des Einbezugs von Suchdiensten sowie die Unterstellung unter das Berufsgeheimnis werden verschiedentlich ausdrücklich begrüsst (AR, BE, SO) und die Stossrichtung aufgrund geschehenen Unrechts gutgeheissen (SG). Begrüsst wird auch deren Anerkennung durch den Bund analog den Adoptionsvermittlungsstellen; den Suchenden vermittele dieses Vorgehen nicht nur eine gewisse Sicherheit (BS, LU, SO, TG; VZBA), sondern deren Rechte würden auch gestärkt (GE, GL; JuCH, Uni GE). EKFF begrüsst ganz allgemein die behördliche Unterstützung durch kompetente Stellen im Rahmen von Informationsaustausch und Suche. SRK und Espace adoption weisen jedoch darauf hin, dass die aktuelle Diversität von bestehenden spezialisierten Suchdiensten bestehen bleiben sollte, hauptsächlich weil die Dienste in verschiedenen Bereichen spezifische Kompetenzen erworben hätten, die besonders bei einer internationalen Suche von Bedeutung seien.

**Kritische Stellungnahmen:** OW und SG stellen sich die Frage, in welchen Fällen die Zustimmung eines leiblichen Elternteils nicht vorlag, was unter dem «Druck einer Behörde» zu verstehen sei und wie dieser nachgewiesen werden könne; ein weiterer diesbezüglicher

Erläuterungsbedarf liege vor, denn im Anwendungsfall könnten daraus Rechtsstreitigkeiten erwachsen. SSI bedauert, dass die Kostenregelung nur für Adoptionen gilt, denen der biologische Elternteil nicht zugestimmt hat, und befürchtet überdies, dass diese Bedingung in der Praxis grosse Schwierigkeiten verursachen werde. SRK weist darauf hin, dass im Rahmen von durch SRK durchgeführten Suchaufträgen keine Informationen ohne Zustimmung der gesuchten Personen übermittelt würden. Mit Blick auf den absoluten Anspruch des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung unabhängig davon, ob die gesuchte Person zustimmt oder nicht, könne dies inskünftig jedoch zu einem Konflikt führen. SRK wirft diesbezüglich das Problem des Datenschutzes auf. Im Übrigen bedauert SRK, dass die Problematik der Zwangsadoptionen nur in den Absätzen 3 und 4 von Artikel 268e VE-ZGB behandelt wurde.

**Ablehnung insbesondere mit Blick auf die Kostenfolge:** SSI weist darauf hin, dass die Mehrheit der Recherchen im Ausland durchgeführt werden müssen, dass es dazu spezialisierter Dienste bedürfe und dass diese internationalen Recherchen oft zusätzliche Ressourcen und Mittel benötigten und mehrere Jahre dauern könnten. Solche Suchaufträge könnten ins Uferlose gehen. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Kostenfolge solcher Suchaufträge daher ausdrücklich ab (AG, BS, BS, LU, SG, TG, ZH; VZBA). Die in Artikel 268e VE-ZGB vorgeschlagenen Massnahmen würden falsche Erwartungen erwecken, denn es sei nicht möglich und lasse sich auch nicht rechtfertigen, dass flächendeckend Suchbegehren von der öffentlichen Hand unterstützt würden. Vielmehr stünden bei den heutigen Adoptionen die Herkunftsländer der Kinder in der Pflicht, die Verhältnisse genau zu prüfen und für korrekte Verfahren zu garantieren. Es könne nicht sein, dass Bund und Kantone bei solchen Adoptionen allfällige Suchaufträge mitfinanzieren würden. SG sieht in der Regelung zudem eine Einschränkung der Souveränität der Kantone.

Da Artikel 268e Absatz 3 VE-ZGB sich an einen bestimmten Adressatenkreis richte, und zwar insbesondere an Frauen, die in der Zeit vor 1982 administrativ versorgt wurden und aufgrund von behördlichem Druck ihre Neugeborenen zur Adoption freigaben – ein Ziel, das ZH ausdrücklich unterstützt – habe die Norm jedoch keine allgemeine Geltung, sondern den Charakter einer Übergangsbestimmung und gehöre damit in den SchIT (ZH). Ähnlich sehen es UNIL sowie Terre des Hommes: Artikel 268e gehöre nicht ins ZGB. Während Terre des Hommes eine entsprechende Regelung allenfalls in der Bundesratsverordnung sieht, sollte die Wiedergutmachung begangenen Unrechts gemäss UNIL in den Entschuldigungsprogrammen, in denen der Bund zur Zeit engagiert sei, diskutiert und behandelt werden. Es sei unverständlich, warum diese Frage mit dem Adoptionsgeheimnis des ZGB vermischt würde. Suchdienste sollten im Übrigen nicht von der kantonalen Auskunftsstelle, sondern von der suchenden Person selbst und nur von ihr beauftragt werden (ZH; SRK), und zwar unter Tragung der dafür anfallenden Kosten (ZH). ZH hält zudem fest, dass staatliche Organe für rechtswidriges Verhalten haftbar seien. Dies gelte auch, wenn eine Adoption in rechtswidriger Art ohne Zustimmung eines leiblichen Elternteils erfolgt sei. Die entsprechende Haftung der staatlichen Organe gehe dabei über die Kostentragung für einen Suchdienst hinaus.

## Zusätzliche Einwände und Anregungen:

- **Professionelle Begleitung der suchenden Person(en):** SFA und SSI fordern, dass während des gesamten Suchprozesses eine professionelle Begleitung zu gewährleisten sei, und zwar vor, während und nach der Auskunftserteilung (Espace adoption), denn eine Herkunftssuche sei mehr als nur ein simples administratives Verfahren, sie sei vielmehr ein multidimensionaler Prozess auf psychologischer, sozialer, administrativer und rechtlicher Ebene. Diese Anforderung gelte sowohl für die kantonalen Auskunftsstellen als auch für die Suchdienste.
- **Geltungsbereich der Bestimmung:** Angesichts der Bedeutung der internationalen Adoption müssten die Bestimmungen über die verschiedenen Dienste auch durch Adoptivkinder oder leibliche Eltern mit Wohnsitz im Ausland wahrgenommen werden können, wenn sich die gesuchte Person wahrscheinlich in der Schweiz aufhält (DJS).
- **Abgrenzung der Aufgaben von kantonaler Auskunftsstelle und Suchdiensten:** Terre des Hommes verlangt, dass die Rolle und die Aufgaben zwischen der kantonalen Auskunftsstelle, der zuständigen Behörde im Zeitpunkt der Adoption (268d Abs. 1) und dem Suchdienst bzw. der geeigneten Stelle (268d Abs. 4) klar definiert werden. Man müsse klar unterscheiden zwischen der kantonalen Auskunftsstelle, die den Zugang zu Informationen gewährt, und den spezialisierten Suchdiensten. SRK schlägt daher vor, dass die kantonale Auskunftsstelle lediglich für den Zugang zu den Informationen (dossiers d'adoption) besorgt sein könnte und sich die suchende Person, sobald sie im Besitz der notwendigen Dokumente sei, selber an einen spezialisierten Suchdienst wende. Die suchende Person entscheide damit auch, an welchen Suchdienst sie sich wenden möchte; eine Plattform der Suchdienste sei in Arbeit. Das käme auch dem Umstand entgegen, dass suchende Personen nicht selten längere Zeit brauchen würden, ehe sie tatsächlich den Schritt wagen und die Suche starten würden, nachdem sie die Adoptionsunterlagen bzw. Informationen längst erhalten hätten.
- **Wiedergutmachung:** ZH und SRK regen an, die Problematik der Zwangsadoptionen, die in die Absätze 3 und 4 von Artikel 268e VE-ZGB Eingang gefunden hat, durch die Betroffenen bzw. ihre Delegierten am Runden Tisch im Rahmen der Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen zu behandeln.
- **Zur Kostenfolge:**
  - **Übernahme durch Bund:** Kosten für die Suche in den in Artikel 268e Absatz 3 VE-ZGB genannten Einzelfällen sollten vom Bund übernommen werden (OW).
  - **Errichtung eines Fonds:** Als sinnvoll wird die Errichtung eines Fonds erachtet (AG, BS, LU; VZBA). Dabei seien die Kriterien festzulegen, nach welchen der Fonds geäuftnet werden soll. Am Fonds hätten sich entsprechend dem Verursacherprinzip die Adoptiveltern in Form von zusätzlichen Gebühren zu beteiligen (LU).
  - **Kostenbeteiligung des Kantons:** Für die Kostenbeteiligung des Kantons sollen folgende Kriterien gelten:
    - Bei einem Fehlverhalten eines Staates oder bei Bedürftigkeit zu bejahen; wobei das Wohlstandsgefälle zwischen der Schweiz und den Ländern des globalen Südens, aus denen die Mehrheit der Adoptivkinder heute stammten, zu berücksichtigen sei (DJS);
    - Sie sei überdies nicht nur bei ungewollter Freigabe zu bejahen; die ungewollte Freigabe könne lediglich als Beispiel verstanden werden (DJS);

- Die Kostenbeteiligung müsse unabhängig davon greifen, ob leibliche Eltern ihr Kind suchen oder Kinder ihre leiblichen Eltern (BE; DJS);
  - Eine Beteiligung der Suchenden sollte nur ausnahmsweise für Fälle vorbehalten sein, bei denen die Suche beachtliche Kosten verursachen würde (SSI);
  - An erster Stelle müsse das adoptierte Kind von der finanziellen Unterstützung profitieren können, weil es das absolute Recht auf Kenntnis seiner Abstammung hat (Terre des Hommes).
- **Zu den Ausführungsbestimmungen des BR (268e Abs. 4 VE-ZGB):**
- In der Verordnung des BR sei sicherzustellen, dass die Rahmenbedingungen für private Suchdienste genauer geregelt würden (OW).
  - Wie für das Kreisschreiben vom 21. März 2003 des EAZW bezüglich der Umsetzung von Artikel 268c ZGB müssten folgende Punkte vorgesehen werden (SRK, SFA, SSI):
    - Kein starrer Formalismus, sondern die Bewahrung eines gewissen Spielraums bei der Herkunftssuche, damit für jeden Fall das beste Suchverfahren zur Anwendung gelangen könne;
    - Regelung der Modalitäten der Zusammenarbeit mit den spezialisierten Suchdiensten, insbesondere bei der Herkunftssuche im Ausland;
    - Definition der erforderlichen Kompetenzen eines spezialisierten Suchdienstes;
    - Berücksichtigung der Multidimensionalität der Herkunftssuche.

#### 4.15 Offene Adoptionsformen (Art. 268f VE-ZGB)

**Zustimmung:** Die Möglichkeit, eine offene Form der Adoption zu wählen, wird von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst (AR, BE, BL, BS, GE, GL, TG, TI, ZH; SP; DJS, EKFF, EKKJ, Uni GE). BE weist darauf hin, dass eine Konsultation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden des Kantons BE ergeben habe, dass diese die neue Bestimmung ebenfalls begrüssen würden. Sie würden ohnehin über die fachliche Kompetenz verfügen, um allfällige Besuchsrechtsstreitigkeiten zu instruieren und zu entscheiden. Ausserdem könnten bestehende Synergien (Know-how, Abläufe etc.) genutzt werden. Zu beachten sei aber, dass diese Fälle aufgrund ihrer Komplexität einen erheblichen Mehraufwand mit sich bringen könnten. Angesichts der sehr wenigen zu erwartenden Fälle pro Jahr (in den letzten 5 Jahren seien durchschnittlich weniger als 4 Adoptionen von Kindern aus der Schweiz im Kanton Bern zu verzeichnen gewesen), dürfte sich dieser Aufwand in akzeptablen Grenzen halten.

DJS stuft diese Bestimmung als einen der ganz grossen Fortschritte der Revision ein, während die SP findet, dass die Norm der aktuellen Fachdiskussion entgegenkomme. EKFF vertritt die Ansicht, dass eine offene Form der Adoption als gesetzlicher Regelfall dem Wohl des Kindes am besten Rechnung tragen würde, und geht im Übrigen davon aus, dass die kantonalen Auskunftsstellen die Rolle des Postboten übernehmen werden, wenn der Informationsaustausch anonym erfolgen soll. Die EKKJ erkennt in der neuen Bestimmung einen langsamen Wandel von einem totalen Adoptionsgeheimnis und einer völligen Trennung von der leiblichen Familie hin zu einer Zusammenarbeit zum Wohl des Kindes.

**Kritische Stellungnahmen:** Trotz der grundsätzlich positiven Einstellung erscheint BE die Bestimmung als zu wenig ausdifferenziert, betreffe sie doch eine komplexe Problematik mit sehr grossem Konfliktpotential. Es sei zu beachten, dass das Dreieck Adoptivkind-

Adoptiveltern-leibliche Eltern viel emotionalen Zündstoff enthalte (ähnlich auch UNIL). Zudem könnten sich im Laufe der Zeit die Lebenssituationen und damit auch die Bedürfnisse der beteiligten Personen grundlegend verändern. Problematisch erscheine insbesondere, dass die Vereinbarung über den persönlichen Verkehr ohne Einbezug und ohne Genehmigung einer Behörde zustande kommen soll. Dies sei für eine Vereinbarung solcher Tragweite nicht optimal, zumal sie nicht einseitig abgeändert werden könne und bei Streitigkeiten die KESB entscheiden soll. BE gibt zudem zu bedenken, dass der Abschluss einer solchen Vereinbarung für ein adoptiertes Kind aus dem Ausland mit weiteren Schwierigkeiten verbunden sei. So würden dabei beispielsweise unterschiedliche Rechtssysteme aufeinandertreffen. Für das Zustandekommen einer solchen Vereinbarung erscheine es deshalb unerlässlich, dass sich die adoptionswilligen Personen wie auch die leiblichen Eltern von Fachpersonen über Chancen und Risiken dieser Adoptionsform beraten lassen und sich unter fachkundiger Beratung genau überlegen würden, wie ein solcher Kontakt auszugestalten sei. Ebenfalls sei die Urteilsfähigkeit des betroffenen Kindes von Fachpersonen zu beurteilen, welche auch dessen Anhörung dazu durchführen sollten. Die daraus entstehende Vereinbarung sollte anschliessend durch eine zuständige Behörde (z.B. die KESB) genehmigt werden (ähnlich: JP). Dieser Forderung schliessen sich auch ZG, KOKES und UNIL an. Im Übrigen sollte die KESB nicht nur bei Uneinigkeit zwischen leiblichen und Adoptiveltern eingreifen und entscheiden können, sondern auch, wenn sonst Anzeichen dafür bestehen würden, dass der Kontakt das Kindeswohl beeinträchtige.

Zusätzlich solle die Bestimmung dahingehend ergänzt werden, dass das noch nicht urteilsfähige Kind anzuhören sei (BE; UNIL) und dieses im Übrigen trotz bestehender Vereinbarung nicht verpflichtet sei, gegen seinen Willen einen Kontakt zu seinen leiblichen Eltern zu dulden (BE). Auch andere Vernehmlassungsteilnehmende mahnen ausdrücklich, dass das Kind einem Kontakt zu seinen leiblichen Eltern zustimmen müsse, denn sein Wohl stehe im Zentrum; anstelle eines urteilsunfähigen Kindes solle die KESB entscheiden (FR; DJS, JP, SKF).

Demgegenüber ist die Haltung der Mitglieder der CLACA bezüglich einer offenen Adoption geteilt: Die einen seien in solchen Fällen eher für eine Pflegekindschaft statt einer Adoption, die anderen würden allenfalls Vorteile im Falle einer Kafala (Kindesannahme nach islamischem Recht) sehen oder wenn es um die Adoption durch Verwandte geht (Adoption einer Nichte oder eines Neffen).

Für bestehende Adoptivverhältnisse sowie hängige Adoptionsverfahren sollte die Möglichkeit nach Artikel 268f VE-ZGB (i.V.m. Art. 12c SchIT VE-ZGB) jedoch nicht gelten; die Belastung für Adoptiveltern, welche neu mit der Möglichkeit einer offenen Adoptionsform konfrontiert würden und sich vom Kind selbst oder von Drittpersonen gedrängt fühlten, könnte sonst zu gross werden (BE).

**Ablehnung:** Ablehnend äussern sich FR und VS: Im Rahmen der Identitätsfindung des Adoptivkindes riskiere man mit solchen Beziehungen, dass das Kind in seiner Entwicklung gestört und unsicher werde und in Loyalitätskonflikte gerate. Zudem laufe dieser Vorschlag der Entwicklung des Adoptionsrechts im vergangenen Jahrhundert zuwider. Sämtliche Revisionen seien davon geprägt gewesen, die Integration des Adoptivkindes in die neue Familie zu stärken und die Bindungen zur biologischen Familie abubrechen. Wolle man solche Beziehungen zwischen den Betroffenen zulassen, dann biete sich eher eine Pflegekindschaft denn eine Adoption an. Lasse man solche Vereinbarungen zu, müssten sie genehmigt werden, was frühestens dann möglich sei, wenn das Kind urteilsfähig sei. Wolle man nach einer Adoption engere Beziehungen zwischen Adoptivkind und leiblichen Eltern zulassen, sollte man sich überlegen, die einfache Adoption wieder einzuführen.

## **4.16 Änderung anderer Erlasse**

### **4.16.1 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG)**

Die Stellungnahmen, die zum PartG eingegangen sind, betreffen weniger die Vernehmlassungsvorlage, sondern gehen weiter. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende haben zum PartG Anträge gestellt, die unter «Weitere Vorschläge» (vgl. Ziff. 5.2) behandelt werden.

### **4.16.2 Zivilprozessordnung**

Zu den Revisionsvorschlägen im Bereich der Zivilprozessordnung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

### **4.16.3 Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)**

Zum Revisionsvorschlag im BVG sind keine Stellungnahmen eingegangen.

## **4.17 Ratifizierung des revidierten Europäischen Übereinkommens vom 27. November 2008**

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende (BS; UNIL) befürworten ausdrücklich die Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern vom 27. November 2008. Die darin enthaltenen Änderungen seien zeitgemäss und nachvollziehbar. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erfülle die Schweiz nun zudem die Voraussetzungen, was das Mindestalter von adoptionswilligen Personen anbelangt.

## **5. Weitere Vorschläge**

Viele Vernehmlassungsteilnehmende haben zusätzlich Vorschläge und Anträge eingebracht, die mit der Vernehmlassungsvorlage nicht in direktem, unmittelbarem Zusammenhang stehen. Nachfolgend sind diese Anträge aufgelistet:

### **5.1 Vorschläge im Bereich des ZGB**

- **Auflösungsmöglichkeit einer Adoption:**
  - BE stellt den Antrag, in Anlehnung an den Vorschlag im Model Family Code von Frau Prof. Schwenzer die Einführung einer Auflösungsmöglichkeit der Adoption durch das Kind bis wenige Jahre nach Erreichen der Volljährigkeit zu prüfen. Damit könnte die Persönlichkeit des Kindes noch umfassender respektiert werden, habe es doch in den meisten Fällen aufgrund seines Kleinkindalters im Zeitpunkt der Adoption auf den Entscheid keinen Einfluss.
- **Beziehung zu Dritten:**
  - ZH und SP stellen den Antrag, es sei zu prüfen, ob der Schutz der persönlichen Beziehungen des Kindes zu Dritten nicht nur bei der Adoption Berücksichtigung finden sollte, sondern in allgemeinerer Form in Artikel 274a ZGB eingefügt werden könnte. Zu

denken sei an Situationen, in denen sorgeverantwortliche Eltern den persönlichen Verkehr mit Dritten zunächst zulassen und dann einseitig unterbinden, obschon die Beziehung dem Kind wichtig ist. Das Interesse des Kindes, eine tragfähige Beziehung zu Dritten weiterpflegen zu können, müsse nicht nur im Adoptionsdreieck, sondern beispielsweise auch in Fortsetzungs- oder Patchwork-Familien geschützt werden.

- Für SAV stellt sich diesbezüglich die Frage, ob es dem Willen des Gesetzes entspreche, dass ein Kind, das mit dem Samen eines Dritten gezeugt worden sei, zwar mit seinem rechtlichen Vater (≠ Adoptivvater) Kontakt haben kann, nicht jedoch mit seinem eigentlichen biologischen Vater, dem Samenspender.
- **Adoptionsvermittlungsstellen:**
  - Der Kanton GE regt an, eine Professionalisierung der Adoptionsvermittlungsstellen ins Auge zu fassen und dabei auch eine finanzielle Unterstützung ihrer Tätigkeit in Erwägung zu ziehen.
- **Einfache Adoption:**
  - Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende stellen, insbesondere mit Blick auf die neue Bestimmung über offene Formen der Adoption (Art. 268f VE-ZGB) den Antrag, die Einführung der einfachen Adoption in Erwägung zu ziehen (JU, VS; AL; DJS, EKFF, JuCH). Die einfache Adoption würde nicht nur eine Erleichterung bei Entscheidungen der Kindesannahme nach islamischem Recht (Kafala) bringen, sondern generell ermöglichen, dass eine Verbindung des Adoptivkindes mit der Herkunftsfamilie bestehen bleibt, so dass das Kindesverhältnis zu seinen biologischen Eltern nicht erlischt. Eine solche Regelung würde der biographischen Realität von Adoptivkindern besser gerecht als die heutige «entweder-oder»-Regelung.
  - EKFF ist der Ansicht, dass die einfache Adoption insbesondere bei der Stiefkind-adoption als Lösung angezeigt sei. Damit würde sichergestellt, dass die Adoption nicht zu einer Verdrängung eines Elternteils führt, der für das Kind noch immer Bedeutung hat. Aber auch bei der Erwachsenenadoption, die nicht dem Normalfall entspricht, wäre eine einfache Adoption passender (JuCH). In diesem Zusammenhang wird auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) hingewiesen, der mehrfachen Elternbeziehungen mehr und mehr Raum gebe und dabei insbesondere Kontaktansprüche biologischer Väter anerkenne (siehe etwa Fall Anayo v. Germany, 21.12.2010, Appl.No. 20578/07; Wytttenbach/Grohsmann, Welche Väter für das Kind? in: AJP 2014, 149 ff, insbes.158 ff.). Angesichts dieser Entwicklung rechtfertige es sich nicht (mehr), ausschliesslich die Volladoption mit der Kappung jeglicher rechtlicher und persönlicher Beziehungen zu den biologischen Eltern zuzulassen.
- **«Mehrelternschaft»:**
  - Eine konsequente Weiterentwicklung der einfachen Adoption stellt die Anerkennung von Mehrelternschaft dar, die von verschiedener Seite zur Diskussion gestellt wird (AL; DJS, NETWORK, LOS, Regenbogenfamilien): So hätten Kinder, die in Patchwork- oder Regenbogenfamilien aufwachsen, nicht selten mehr als zwei Elternteile als Bezugspersonen. Um das Familienrecht und die Realität näher zusammenzuführen, sei deshalb die Obergrenze der zulässigen Elternzahl auf zwei zu überdenken. Dass ein Kind nicht unübersehbar viele Eltern haben sollte, sei verständlich, nicht jedoch, warum eine Mehrelternschaft völlig ausgeschlossen sein soll. Eine Fehlvorstellung scheine dabei zu sein, dass mehrere Eltern immer die gleichen Rechte haben müssten (vgl. Lembke, Die Ordnung der Familie, FamPra 1/2014, S. 132). Wer jedoch alleine auf die ehebasierte Kleinfamilie als universales Modell abstelle, werde den realen historischen

Entwicklungen in keiner Weise gerecht. Daher solle geprüft werden, ob die Begrenzung auf zwei Elternteile noch zeitgemäss sei oder ob nicht eine neue Form der rechtlichen Verbundenheit zu mehr als zwei Elternteilen ermöglicht werden sollte.

- **Bekanntgabe des «Samenspenders» ohne Vaterschaftsanerkennung:**
  - 3 Organisationen (LOS, NETWORK, Regenbogenfamilien) halten es für wichtig, dass eine Regelung geschaffen wird, die es Frauenpaaren ermöglicht, die Identität des Mannes, der ihnen seinen Samen zur Verfügung stellt, bekanntgeben zu können, ohne dass damit eine rechtliche Vaterschaftsfeststellung bzw. -anerkennung verbunden sei. Würden Frauenpaare heute die Identität des genetischen Erzeugers ihres Kindes angeben, werde dieser automatisch als rechtlicher Vater ins Zivilstandsregister eingetragen.
- **Familienbegriff:**
  - Pascal Eschmann schlägt vor, dass der Familienbegriff im schweizerischen Recht erweitert werde auf alle «Familien», unabhängig davon, ob sie dem klassischen eheba-sierten Modell entsprechen, nur einen Elternteil umfassen würden, gleichgeschlechtliche Paare betreffen oder im Stil einer Patchworkfamilie zusammengesetzt seien.
- **Unterhaltsrecht:**
  - Uni GE regt an, das Unterhaltsrecht auch für faktische Lebensgemeinschaften zu regeln.
- **Einheitliche Regelung von CH-Adoptionen:**
  - Ein weiterer Vorschlag betrifft Kinder, die in der Schweiz geboren und hier zur Adoption freigegeben werden. Gemäss BS und SO verfügt die Schweiz als Mitgliedstaat des Haager Adoptionsübereinkommens nur über ungenügende Strukturen sowie kein transparentes gesamtschweizerisches Vorgehen bezüglich der Vermittlung solcher Kinder. Die beiden Kantone schlagen deshalb vor, die Vermittlung von in der Schweiz geborenen und zur Adoption freigegebenen Kindern einheitlich, vorzugsweise auf Bundesebene, zu regeln. Skizziert wird dabei folgender Vorschlag:

Sämtliche Personen, die im Besitz einer gültigen Eignungsbescheinigung und gewillt seien, ein solches Kind zwecks Adoption aufzunehmen, sollten in einem Pool erfasst werden. Zur Zeit existiere weder eine offizielle Vermittlungsstelle für solche Kinder noch eine Übersicht über Personen mit einer gültigen Eignungsbescheinigung. Die Vermittlung der Kinder sollte sodann über diesen Pool erfolgen, wobei die Auswahl durch eine Fachkommission vorgenommen werden sollte. Die Verantwortung für den Pool sollte beim Bund bzw. bei der Zentralbehörde Adoption des Bundes liegen. Eine Vermittlung durch private «Adoptionsvermittlungsstellen» sei abzulehnen; es handle sich hier vielmehr um eine hoheitliche Aufgabe.
- **Zentralisation des Verfahrens:**
  - Angesichts der zunehmenden Komplexität und Individualisierung der Einzelfälle sowie der geringen Anzahl von Adoptionen, welche die Kantone üblicherweise zu behandeln hätten, werde es immer schwieriger, eine gesamtschweizerische Praxis zu entwickeln. Mit dem neuen Adoptionsrecht würden solche Fälle noch zunehmen. Der Aufwand in den Kantonen stehe heute schon kaum mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den geringen Adoptionszahlen. Daher regen verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende an, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die über Formen einer möglichen Zentralisierung des Verfahrens diskutieren soll (BS, GE, JU, NE, VS; CLACA, VZBA).

- GE könnte sich beispielsweise eine Lösung vorstellen, bei der die Abklärungen von adoptionswilligen Personen weiterhin durch die Kantone erfolgen würden, während die darauffolgenden Schritte von der zuständigen Bundesstelle übernommen würden. Der Bund kenne die Gegebenheiten in den verschiedenen Ländern, aus denen Kinder in der Schweiz adoptiert werden, ohnehin besser (CLACA).

## 5.2 Vorschläge zum Partnerschaftsgesetz (PartG)

- **Abschaffung des PartG:** Verschiedentlich wird die Meinung vertreten, es sei zu hinterfragen, ob ein Spezialgesetz für gleichgeschlechtliche Partner noch zeitgemäss bzw. sachlich gerechtfertigt sei (AL; LOS, NETWORK, Regenbogenfamilien, WyberNet). Verlangt wird eine Eingliederung der Bestimmungen des PartG ins ZGB.
- **Öffnung der Ehe:** Statt einer Eingliederung der Bestimmungen des PartG ins ZGB wird die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare vorgeschlagen (Junge Grüne, SP; fels, LOS, NETWORK, Regenbogenfamilien, WyberNet). Mit einer Öffnung dieses Instituts für alle mündigen Menschen könnten sämtliche Diskriminierungen ohne grosse Gesetzesrevision aufgehoben werden.
- **Abschaffung von Artikel 28 PartG:** AL und fels beantragen, diesen Artikel ersatzlos zu streichen und eingetragene Partnerschaften im Bereich von Adoption und Fortpflanzungsmedizin der Ehe gleichzustellen.
- **Verweis auf Güterstände des Eherechts:** Einige Vernehmlassungsteilnehmende wünschen, dass bei den Bestimmungen zum Vermögensrecht ein Verweis auf die Güterstände des Eherechts aufgenommen werde (Junge Grüne; LOS, NETWORK, Regenbogenfamilien). Für die Ungleichbehandlung eingetragener Paare im Verhältnis zu Ehegatten fehle ein sachlicher Grund, diese verstosse vielmehr gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV). Eingetragenen Partnerinnen und Partnern sollte insbesondere auch die Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB) offen stehen.

## 5.3 Vorschläge zum Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG)

- **Zulassung eingetragener Paare zur Fortpflanzungsmedizin:** Eingetragene Paare von fortpflanzungsmedizinischen Verfahren auszuschliessen, sei nicht begründbar; es handle sich um eine Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Orientierung und damit um einen Verstoss gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV). Eingetragene Paare seien daher zu den fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zuzulassen (fels, LOS, NETWORK, Regenbogenfamilien, Uni GE, WyberNet).

Heute sei erwiesen und gesellschaftlich anerkannt, dass Kinder in Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern genauso gut heranwachsen wie mit Eltern verschiedenen Geschlechts (vgl. Urteil deutsches BVerG vom 19. Februar 2013, 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09 N 80). Ausgeführt wird, dass in Österreich der Verfassungsgerichtshof (VfGH) mit Urteil vom 10. Dezember 2013 entschieden habe, dass der Ausschluss lesbischer Paare von der Samenspende und von der Fortpflanzungsmedizin verfassungswidrig und diskriminierend sei. Dem österreichischen Gesetzgeber wurde eine Frist bis 31. Dezember 2014 eingeräumt, um das Gesetz anzupassen (vgl. Urteil VfGH vom 10. Dezember 2014, 2013 G 16/2013-16, G 44/2013-14).

Im Übrigen kritisiere auch die Nationale Ethikkommission der Schweiz (NEK) in ihrer kürzlich veröffentlichten Stellungnahme den Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von

den Verfahren der Fortpflanzungsmedizin: Es sei nicht verständlich, weshalb «im Interesse des Kindeswohls» die Fortpflanzungsmedizin einzig für Paare verschiedenen Geschlechts zugänglich sein solle. Dies sei Ausdruck von Vorurteilen, die wissenschaftlich nicht abgestützt seien. Vielmehr würden gleichgeschlechtliche Paare gemeinsam die elterliche Verantwortung für ein Kind übernehmen können, obwohl sie ohne die Hilfe von Dritten nicht in der Lage sind, es zu zeugen. Nach Ansicht der NEK erfolge hier eine Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare ausgehend von einem falschen Verständnis des Kindeswohls (NEK Stellungnahme 22/2013, S. 38, 52 f.). Die NEK empfehle daher explizit, die Samenspende für gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz zuzulassen. Eine Mehrheit der NEK sei sogar der Ansicht, dass die Leihmutterchaft in der Schweiz zugelassen werden könne (NEK Stellungnahme 22/2013, S. 41, 57).

- **Fortpflanzungsmedizin für Einzelpersonen und Paare in faktischen Lebensgemeinschaften:** Uni GE beantragt, den Zugang zur Fortpflanzungsmedizin auch für Einzelpersonen und Paare in faktischen Lebensgemeinschaften zu öffnen.

#### 5.4 **Vorschläge zum Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ)**

- BS und VZBA regen an, die im Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ) geregelten Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen zu überprüfen.

#### 5.5 **Internationale Adoptionen aus Nicht-Mitgliedstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens**

- Da hinsichtlich des Kindeswohls die Zulässigkeit privater, internationaler Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens als besondere Schwachstelle gilt, empfiehlt die SP, im Rahmen des Revisionsprojektes zu prüfen, ob solche Adoptionen mit Ausnahme der Adoption durch in der Schweiz lebende Familienangehörige, nur noch unter Beizug anerkannter Vermittlungsstellen zugelassen werden sollen.

#### 5.6 **Termini**

- **«Volljähriges Kind»:** NW hält den Terminus des «volljährigen Kindes» begriffslogisch für falsch. Er führe nicht zu einer Verdeutlichung, sondern sei der Einfachheit und vor allem der Eindeutigkeit und Klarheit eher abträglich.
- **Adoptierende, adoptierende Person, Adoptiveltern:** NW findet es im Übrigen wenig sinnvoll und dem Leser nicht wirklich dienlich, dass in den Adoptionsbestimmungen drei Begriffe für dieselbe Person bzw. Personengruppe verwendet würden.
- **«Genitori di sangue»:** TI stellt den Antrag, diesen Begriff durch einen anderen zu ersetzen.

#### 5.7 **Zur Botschaft**

- **Vorliegen «wichtiger Gründe» bei Abweichungen:** DJS fragt sich, wie in der Praxis der Begriff «wichtige Gründe» auszulegen sei und wünscht eine Klärung in der Botschaft.

## **6. Auswirkungen auf Bund und Kantone**

Von verschiedenen Kantonen wird darauf hingewiesen, dass einige der vorgeschlagenen Änderungen in den Kantonen zu einem Mehraufwand führen würden, zu dem sich der Begleitbericht zur Vernehmlassungsvorlage indessen nicht äussere (BE, NE, NW, ZH; SVR). Es wird daher verlangt, dass dies in der Botschaft nachgeholt und die finanziellen Auswirkungen dargelegt werden (NE, ZH). Insbesondere im Zusammenhang mit der Abklärung adoptionswilliger Personen (Stichwort: Flexibilisierung), der ungeklärten Frage über die Kostentragung bei der Vertretung eines Kindes (Art. 265 Abs. 3 VE-ZGB) und der Lockerung des Adoptionsgeheimnisses sowie einer allfälligen Kostenbeteiligung an Suchaufträgen würde ein Mehraufwand anfallen.

**Verzeichnis der Eingaben**  
**Liste des organismes ayant répondu**  
**Elenco dei partecipanti**

**Kantone / Cantons / Cantoni**

<b>AG</b>	Aargau / Argovie / Argovia
<b>AI</b>	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
<b>AR</b>	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
<b>BE</b>	Bern / Berne / Berna
<b>BL</b>	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
<b>BS</b>	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
<b>FR</b>	Freiburg / Fribourg / Friburgo
<b>GE</b>	Genf / Genève / Ginevra
<b>GL</b>	Glarus / Glaris / Glarona
<b>GR</b>	Graubünden / Grisons / Grigioni
<b>JU</b>	Jura / Giura
<b>LU</b>	Luzern / Lucerne / Lucerna
<b>NE</b>	Neuenburg / Neuchâtel
<b>NW</b>	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
<b>OW</b>	Obwalden / Obwald / Obvaldo
<b>SG</b>	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
<b>SH</b>	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
<b>SO</b>	Solothurn / Soleure / Soletta
<b>SZ</b>	Schwyz / Svitto
<b>TG</b>	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
<b>TI</b>	Tessin / Ticino
<b>UR</b>	Uri
<b>VD</b>	Waadt / Vaud
<b>VS</b>	Wallis / Valais / Vallese
<b>ZG</b>	Zug / Zoug / Zugo
<b>ZH</b>	Zürich / Zurich / Zurigo

**Parteien / Partis politiques / Partiti politici**

<b>AL</b>	Alternative Liste Zürich
<b>BDP</b>	Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz Parti Bourgeois-Démocratique Suisse Partito borghese-democratico Svizzero
<b>CVP</b>	Christlichdemokratische Volkspartei Parti Démocrate-Chrétien Partito Popolare Democratico

<b>EDU</b>	Eidgenössisch-Demokratische Union Union Démocratique Fédérale Unione Democratica Federale
<b>EVP</b>	Evangelische Volkspartei Parti Evangélique Partito Evangelico
<b>FDP</b>	FDP.Die Liberalen PLR.Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali
<b>GLP</b>	Grünliberale Partei Schweiz Parti vert-libéral Partito verde liberale
<b>Grüne</b>	Grüne / Les Verts / I Verdi
<b>Junge Grüne</b>	Junge Grüne / Jeunes Vert-e-s / Giovani Verdi
<b>KVP</b>	Katholische Volkspartei Parti chrétien-conservateur Partito cristiano conservatore
<b>SP</b>	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
<b>SVP</b>	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro

**Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati**

**Bermond Virginie / Dunkel Mirjam**

**Bestilleiro Esteban**

<b>CFT</b>	Christen für die Wahrheit
<b>CLACA</b>	Conférence latine des autorités centrales en matière d'adoption
<b>CP</b>	Centre patronal
<b>DJS/JDS/GDS</b>	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz Juristes Démocrates de Suisse Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri Giuristas e Giurists Democratics Svizzers
<b>EKFF/COFF</b>	Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen Commission fédérale de coordination pour les questions familiales Commissione federale di coordinamento per le questioni familiari
<b>EKKJ/CFEJ/CFIG</b>	Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse Commissione federale per l'infanzia e la gioventù
<b>Eschmann Pascal</b>	
<b>Espace adoption</b>	Espace adoption
<b>fels</b>	Freundinnen, Freunde, Eltern von Lesben und Schwulen

**Forny Fabienne / Berchtold Nicole**

**FSP** Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen  
Fédération Suisse des Psychologues  
Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi

**Gaywood Hannah**

**Graf Dominique**

**JuCH** Juristinnen Schweiz  
Femmes Juristes Suisse  
Giuriste Svizzera  
Giuristas Svizra  
Women Lawyers Switzerland

**ForJuS** Forum Jugendsession  
Forum de la Session des jeunes

**JP** Justitia et Pax  
Justice et Paix  
Giustizia e Pace

**KAZ** Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im  
Zivilstandsdienst  
Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil  
Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza sullo stato civile

**KOKES/COPMA** Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz  
Conférence des cantons en matière de protection des mineurs et  
des adultes  
Conferenza dei cantoni per la protezione dei minori e degli adulti

**Liechti Simona**

**LOS** Lesbenorganisation Schweiz  
Organisation suisse des lesbiennes  
Organizzazione svizzera delle lesbiche

**NETWORK** NETWORK Vereinigung schwuler Führungskräfte

**Pink Cross** Schweizerische Schwulenorganisation  
Organisation Suisse des Gais  
Organizzazione Svizzera dei Gay  
Organisaziun Gay Svizra

**Pro Etiopia** Pro Etiopia-Infanzia

**Pro Familia** Dachverband der Familienorganisationen in der Schweiz  
Association faîtière des organisations familiales de Suisse  
Associazione dirigente delle organizzazioni di famiglie in  
Svizzera

**Regenbogenfamilien** Dachverband Regenbogenfamilien  
Familles arc-en-ciel  
Famiglie arcobaleno  
Famiglias d'artg

**SAV/FSA** Schweizerischer Anwaltsverband  
Fédération Suisse des Avocats  
Federazione Svizzera degli Avvocati  
Swiss Bar Association

**Schmid Madeleine**

<b>SEA</b>	Schweizerische Evangelische Allianz Réseau évangélique suisse
<b>SFA</b>	Schweizerische Fachstelle für Adoption
<b>SGB/USS</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
<b>SGV</b>	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri Associazion da las Vischnancas Svizras
<b>SKF</b>	Schweizerischer Katholischer Frauenbund Ligue suisse des femmes catholiques Unione svizzera delle donne cattoliche Uniun svizra da las dunnas catolicas
<b>SKG</b>	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten Conférence Suisse des Délégué-e-s à l'Egalité entre Femmes et Hommes Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini
<b>SRK</b>	Schweizerisches Rotes Kreuz Croix-Rouge suisse Croce Rossa Svizzera
<b>SSF</b>	Schweizerische Stiftung für die Familie
<b>SSI</b>	Fondation suisse du service social international Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes Fondazione Svizzera del Servizio Sociale Internazionale Swiss Foundation of the International Social Service
<b>SVBB/ASCP</b>	Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände Association suisse des curatrices et curateurs professionnels Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali
<b>SVR/ASM/ASD</b>	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire Associazione svizzera dei magistrati Associazion svizra dals derschaders
<b>SVZ</b>	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen Association suisse des officiers de l'état civil Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile
<b>TdH</b>	Terre des hommes
<b>Trachsel Markus</b>	
<b>Uni GE</b>	Université de Genève, Faculté de droit
<b>UNIL</b>	Université de Lausanne, Faculté de droit
<b>van de Velde Wanda und Silvia</b>	
<b>VfA</b>	Vereinigung für Adoptionshilfe Association d'aide à l'adoption Adoption assistance
<b>VFG</b>	Freikirchen Schweiz

<b>VZBA</b>	Verband der kantonalen Zentralbehörden Adoption L'Association des autorités centrales cantonales en matière d'adoption L'Associazione delle autorità centrali cantonali in materia di adozione
<b>WyberNet</b>	WyberNet
<b>Zukunft CH</b>	Stiftung Zukunft CH

### **Verzicht auf Stellungnahme**

- Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD)
- KV Kaufmännischer Verband Schweiz (KV)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Schweizerischer Städteverband (SSV)